Grant Thornton ALPEN-ADRIA Wirtschaftsprüfung GmbH
August-Jaksch-Straße 2
A-9020 Klagenfurt am Wörthersee

T +43 664 882 363 56
E office9020@at.gt.com
W www.grantthornton.at

Bericht
über die Prüfung des Konzernabschlusses
zum 31. Dezember 2023
der
PV - Invest GmbH
Klagenfurt am Wörthersee

Austrian member firm of
Grant Thornton International Ltd.
Landesgericht Klagenfurt: FN 580703a
UID: ATU78444989
WT-Code: 807929

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung 1

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses 2

3. Bestätigungsvermerk ..... 3 - 6

Anlagenverzeichnis:

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 1

- Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023
- Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr 2023
- Konzernkapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023
- Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung für das Geschäftsjahr 2023
- Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2023

Konzernlagebericht für das Geschäftsjahr 2023 2

Andere Anlagen:

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018) 3

An die Geschäftsführung der
PV - Invest GmbH
Klagenfurt am Wörthersee

Wir haben die Prüfung des Konzernabschlusses zum 31. Dezember 2023 der

PV - Invest GmbH ,
Klagenfurt am Wörthersee,

(im Folgenden auch kurz "Gesellschaft" genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis dieser Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

Mittels Gesellschafter(umlauf)beschluss vom 13. September 2023 der PV - Invest GmbH, Klagenfurt am Wörthersee, wurden wir zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2023 bestellt bzw. gewählt.

Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023 und den Konzernlagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB zu prüfen.

Bei der geprüften Gesellschaft handelt es sich um eine kapitalmarktnotierte Einheit gemäß ISA 220.7 (g), diese unterliegt nicht der Verpflichtung zur Einrichtung eines Aufsichtsrates.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **freiwillige Konzernabschlussprüfung**.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Konzernabschlusses die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Konzernlagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Konzernabschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Konzernabschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Konzernabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Im Rahmen der Prüfung wurden die im Konzernabschluss zusammengefassten Jahresabschlüsse daraufhin geprüft, ob sie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entsprechen und ob die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften beachtet worden sind.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von April bis Juni 2024 überwiegend in den Räumen unserer Kanzlei in Klagenfurt am Wörthersee durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichts materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr **DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.**, Wirtschaftsprüfer und Steuerberater, **verantwortlich**.

Grundlage für unsere Prüfung ist der mit der Gesellschaft abgeschlossene Prüfungsvertrag, bei dem die von der Kammer der Steuerberater:innen und Wirtschaftsprüfer:innen herausgegebenen "Allgemeinen **Auftragsbedingungen** für Wirtschaftstreuhandberufe" (Anlage 3) einen integrierten Bestandteil bilden. Diese Auftragsbedingungen gelten nicht nur zwischen der Gesellschaft und dem Konzernabschlussprüfer, sondern auch gegenüber Dritten. Bezüglich unserer Verantwortlichkeit und Haftung als Konzernabschlussprüfer gegenüber der Gesellschaft und gegenüber Dritten kommt § 275 UGB zur Anwendung.

2. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

2.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Konzernabschluss und Konzernlagebericht

Bei der Prüfung der Konsolidierung sowie der einbezogenen Jahresabschlüsse wurde die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften, der ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsgemäßer **Buchführung** festgestellt. Die in den Konzernabschluss einbezogenen Abschlüsse berücksichtigen im Wesentlichen die vom Mutterunternehmen für den Konzernabschluss vorgegebenen einheitlichen Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinien und stellen eine geeignete Grundlage für die Einbeziehung in den Konzernabschluss dar. Die für die Übernahme in den Konzernabschluss maßgeblichen Vorschriften wurden beachtet.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir - soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten - die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Konzernabschlusses** und des **Konzernlageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundnungsdifferenzen in Höhe von +/- einer Einheit (EUR, % usw.) auftreten.

2.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

2.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Konzernabschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand des geprüften Konzerns gefährden oder seine Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei den internen Kontrollen des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt.

3. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Konzernabschluss

Prüfungsurteil

Wir haben den Konzernabschluss der

PV - Invest GmbH,
Klagenfurt am Wörthersee,

und ihrer Tochtergesellschaften (der Konzern), bestehend aus der Konzernbilanz zum 31. Dezember 2023, der Konzern-Gewinn und -Verlustrechnung, der Darstellung der Komponenten des Eigenkapitals und ihrer Entwicklung und der Konzerngeldflussrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Konzernanhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Konzernabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31. Dezember 2023 sowie der Ertragslage und der Zahlungsströme des Konzerns für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind vom Konzern unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die bis zum Datum dieses Bestätigungsvermerks von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu diesem Datum zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte

Besonders wichtige Prüfungssachverhalte sind solche Sachverhalte, die nach unserem pflichtgemäßen Ermessen am bedeutsamsten für unsere Prüfung des Konzernabschlusses des Geschäftsjahres waren. Diese Sachverhalte wurden im Zusammenhang mit unserer Prüfung des Konzernabschlusses als Ganzes und bei der Bildung unseres Prüfungsurteils hierzu berücksichtigt, und wir geben kein gesondertes Prüfungsurteil zu diesen Sachverhalten ab.

Umsatzerlöse aus der Photovoltaik-Stromproduktion

Das Risiko für den Abschluss

Der wirtschaftliche Erfolg des Konzerns der PV - Invest hängt in hohem Maße von der produzierten Strommenge der Photovoltaik-Kraftwerke ab.
Die produzierte Strommenge kann bedingt durch die Sonneneinstrahlung schwanken. Darüber hinaus ist die durchgehende Funktionsfähigkeit der Anlagen maßgeblich für die produzierte Strommenge. Die Umsätze können somit Schwankungen unterliegen.

Die ordnungsgemäße und periodengerechte Erfassung der Umsätze gemäß der im Geschäftsjahr produzierten Strommengen ist für den Konzernabschluss der PV - Invest von entscheidender Bedeutung.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

Wir haben die ordnungsgemäße und periodengerechte Erfassung der Umsätze wie folgt beurteilt:

- Wir haben den vom Konzern eingerichteten Prozess zur Kontrolle des Stromumsatzes beurteilt.
- Wir haben die Umsätze unter Berücksichtigung der Strommengen und der vereinbarten Tarife verplausibilisiert. Wir haben die Umsätze im Zusammenhang mit den Marktpreisen, sofern keine fixen Tarife vereinbart wurden, verplausibilisiert.
- Wir haben bei Photovoltaik-Anlagen mit zeitversetzter Abrechnung der Fördertarife die Berechnung der Umsatzabgrenzungen rechnerisch geprüft und mit den produzierten Strommengen und den vereinbarten Fördertarifen abgeglichen.
- Der Bestand der Forderungen aus Lieferungen sowie die Entwicklung dieser nach dem Bilanzstichtag wurde von uns geprüft.

Bilanzierung des Projektgeschäfts

Das Risiko für den Abschluss

Ein Großteil der Umsatzerlöse stammt aus dem Projekt- bzw. EPC- (Engineering, Procurement and Construction) Geschäft. Das Projektgeschäft umfasst Projekte mit einer Laufzeit von mehreren Monaten bzw. Jahren. Die Umsatzrealisierung erfolgt entsprechend dem Erreichen der vertraglich vereinbarten Projektabschnitte. Projekte, die noch nicht abgeschlossen sind, werden unter den unfertigen Erzeugnissen und noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe ihrer bis zum Bilanzstichtag angefallenen Herstellungskosten ausgewiesen. Insoweit als für noch nicht abgeschlossene Projekte voraussichtlich ein Verlust entsteht, werden die noch nicht abrechenbaren Leistungen in Höhe des erwarteten Verlustes vermindert.

Der Zeitpunkt der Erlösrealisierung hängt wesentlich von der Beurteilung des Erreichens vertraglich vereinbarter Projektabschnitte ab. Die Bewertung der noch nicht abrechenbaren Leistungen erfordern in erheblichem Umfang Annahmen und zukunftsbezogene Schätzungen. Daraus resultiert das Risiko, dass Umsatzerlöse bzw. Bestandsveränderungen (bestehend aus Veränderung des Bestands an fertigen Erzeugnissen und an noch nicht abrechenbaren Leistungen) in der Gewinn- und Verlustrechnung und die dazugehörigen Bilanzposten wesentlich falsch dargestellt sind.

Unsere Vorgehensweise in der Prüfung

- Wir haben im Zuge unserer Prüfung ein Verständnis über die für die Projektbilanzierung relevanten Prozesse und internen Kontrollen erlangt und die Wirksamkeit ausgewählter interner Kontrollen überprüft.
- Wir haben auf Basis unserer Risikoeinschätzung einzelne Projekte ausgewählt und Prüfungshandlungen zur Beurteilung der Angemessenheit des Zeitpunkts der Erlösrealisierung bzw. von Ansatz und Bewertung von unfertigen Erzeugnissen und noch nicht abrechenbaren Leistungen durchgeführt. Die Prüfungshandlungen umfassten vor allem die Durchsicht der zugrundeliegenden Verträge und Vereinbarungen, die kritische Würdigung der aktuellen Projektinformationen und die Abstimmung der Annahmen und in die Schätzung eingeflossenen Werte mit Vertragsdokumenten und anderen relevanten Unterlagen. Darüber hinaus haben wir für im Geschäftsjahr endabgerechnete Projekte gewürdigt, ob entsprechende finale Abnahmeprotokolle der jeweiligen Auftraggeber vorhanden sind.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Konzernabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Konzernabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Konzernabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Unternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder den Konzern zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Konzernabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Konzernabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Konzernabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems des Konzerns abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit des Konzerns zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Konzernabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr des Konzerns von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.
- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Konzernabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Konzernabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.
- Wir erlangen ausreichende geeignete Prüfungsnachweise zu den Finanzinformationen der Einheiten oder Geschäftstätigkeiten innerhalb des Konzerns, um ein Prüfungsurteil zum Konzernabschluss abzugeben. Wir sind verantwortlich für die Anleitung, Überwachung und Durchführung der Konzernabschlussprüfung. Wir tragen die Alleinverantwortung für unser Prüfungsurteil.

Bericht zum Konzernlagebericht

Der Konzernlagebericht ist aufgrund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Konzernabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Konzernlageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Konzernlageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Konzernlagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Konzernabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Konzernabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über den Konzern und sein Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Konzernlagebericht nicht festgestellt.

Klagenfurt am Wörthersee,
14. Juni 2024

Grant Thronton ALPEN-ADRIA
WIrtschaftsprüfung GmbH

DDr. Ulrich Kraßnig, LL.M.,
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Konzernabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Konzernabschluss samt Konzernlagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Konzernabschluss zum 31. Dezember 2023

PV-Invest GmbH **Beilage I/1**
Klagenfurt am Wörthersee

Konzernbilanz zum 31.12.2023

A K T I V A

	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 31.12.2022 EUR
A. Anlagevermögen		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände		
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und Vorteile sowie daraus abgeleitete Lizenzen	986 265	1 020 179
2. Geschäfts(Firmen)wert aus der Kapitalkonsolidierung	10 761 061	11 504 678
3. Geleistete Anzahlungen	550 000	0
	12 297 326	**12 524 857**
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremdem Grund	1 463 706	1 555 955
2. Technische Anlagen und Maschinen	66 056 162	67 409 543
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	374 205	314 184
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	15 749 484	8 834 362
	83 643 557	***78 114 044***
III. Finanzanlagen		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	325 715	340 967
2. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	161 000	161 000
3. Sonstige Ausleihungen	175 000	175 000
4. Anzahlungen für Finanzanlagen	0	0
	661 715	**676 967**
	96 602 599	***91 315 869***
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	150 962	137 485
2. Unfertige Erzeugnisse und noch nicht abrechenbare Leistungen	42 822	3 414 577
3. Fertige Erzeugnisse und Waren	137 129	152 695
4. Geleistete Anzahlungen	2 130	939 968
	333 043	***4 644 725***
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3 620 504	4 157 200
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 0 (VJ: TEUR 0)		
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert	7 830	392 264
davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr EUR 2.000.000 (VJ: TEUR 0)		
3. Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	50 282	43 053
4. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	19 394 512	14 711 340
	23 073 127	***19 303 858***
III. Wertpapiere und Anteile		
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	***2 966 355***	***0***
IV. Kassenbestand, Schecks, Guthaben bei Kreditinstituten	***10 439 848***	***20 803 339***
	36 812 374	***44 751 923***
C. Rechnungsabgrenzungsposten		
1. Sonstige Rechnungsabgrenzungsposten	1 159 029	1 286 256
	1 159 029	**1 286 256**
D. Aktive latente Steuern	**549 145**	**484 135**
	135 123 146	**137 838 183**

PV-Invest GmbH **Beilage I/2**
Klagenfurt am Wörthersee

Konzernbilanz zum 31.12.2023

P A S S I V A	Stand am 31.12.2023 EUR	Stand am 31.12.2022 EUR
A. Eigenkapital		
I. Stammkapital	**100 000**	**100 000**
II. Kapitalrücklagen		
1. Nicht gebundene	**9 327 886**	**9 327 886**
III. Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	**388 695**	**170 740**
IV. Währungsumrechnungsdifferenzen	**73 972**	**67 735**
V. Kumuliertes Ergebnis	**14 671 134**	**17 048 745**
davon Ergebnisvortragvortrag: EUR 14.648.745,00 (VJ: TEUR -2.663)		
	24 561 687	**26 715 105**
B. Nachrangige Verbindlichkeiten	**0**	**0**
C. Subventionen	**2 162 800**	**2 137 082**
D. Rückstellungen		
1. Steuerrückstellungen für laufende Steuern	202 048	102 579
2. Steuerrückstellungen für latente Steuern	1 597 609	1 417 041
3. Sonstige Rückstellungen	1 173 817	2 305 394
	2 973 474	**3 825 014**
E. Verbindlichkeiten		
1. Anleihen	31 232 000	27 833 000
2. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	14 683 340	19 102 803
3. Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	988 829	476 234
4. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	2 230 374	2 315 271
5. Sonstige Verbindlichkeiten	56 023 166	55 166 197
davon aus Steuern: EUR 1.516.518 (VJ: TEUR 594)		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit: EUR 24.339 (VJ: TEUR 17)		
	105 157 709	**104 893 505**
F. Rechnungsabgrenzungsposten	**267 478**	**267 477**
	135 123 146	**137 838 183**

PV-Invest GmbH **Beilage II**
Klagenfurt am Wörthersee

Konsolidierte Gewinn- und Verlustrechnung für das Kalenderjahr 2023

	2023 EUR	2022 EUR
1. Umsatzerlöse		
a) aus der Stromproduktion	13 212 794	15 521 963
b) aus dem EPC-Geschäft, Handelserlöse und sonstige	20 461 578	21 974 057
2. Veränderung des Bestands an fertigen und unfertigen Erzeugnissen sowie an noch nicht abrechenbaren Leistungen	-6 228 454	5 378 243
3. Andere aktivierte Eigenleistungen	662 216	2 019 001
4. Sonstige betriebliche Erträge		
a) Erträge aus dem Abgang vom und der Zuschreibung zum Anlagevermögen mit Ausnahme der Finanzanlagen	0	11 014 080
b) Erträge aus der Auflösung von Rückstellungen	0	6 755
c) Übrige	679 171	543 497
	679 171	**11 564 332**
5. BETRIEBSLEISTUNG	**28 787 305**	**56 457 595**
6. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand		
aa) für die Stromproduktion	-218 563	-484 490
ab) für das EPC-Geschäft und den Handel	-7 805 264	-18 645 858
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-3 860 252	-7 708 525
	-11 884 080	**-26 838 873**
7. Personalaufwand		
a) Löhne	-95 545	-75 861
b) Gehälter	-1 905 434	-1 570 176
c) Aufwendungen für Abfertigungen und Leistungen an Mitarbeitervorsorgek	-31 070	-39 295
d) Aufwendungen für gesetzlich vorgeschriebene Sozialabgaben sowie vom Entgelt abhängige Abgaben und Pflichtbeiträge	-379 319	-286 709
e) Sonstige Sozialaufwendungen	-30 363	-21 318
	-2 441 731	**-1 993 359**
8. Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	-5 568 162	**-5 357 092**
9. Sonstige betriebliche Aufwendungen		
a) Steuern	-482 074	-237 474
b) Übrige	-3 726 964	-4 669 902
	-4 209 038	**-4 907 376**
10. Zwischensumme aus Z 5 bis 9 (= BETRIEBSERGEBNIS)	**4 684 295**	**17 360 895**
11. Erträge aus Beteiligungen an assoziierten Unternehmen	0	0
12. Erträge aus sonstigen Beteiligungen	0	0
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	322 043	66 457
14. Aufwendungen aus dem Abgang von und der Abschreibung von Finanzanlagen	0	1 946
15. Aufwendungen aus Finanzanlagen und aus Wertpapieren des Umlaufvermögens	0	0
davon Abschreibungen EUR 0 (VJ: TEUR 1)		
16. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3 939 388	-3 736 753
17. Zwischensumme aus Z 11 bis 17	**-3 617 346**	**-3 668 350**
18. Ergebnis vor Steuern	**1 066 949**	**13 692 545**
19. Steuern vom Einkommen		
a) Laufender Steueraufwand im Geschäftsjahr	-732 505	-542 190
b) Ergebnis aus der Veränderung latenter Steuern	-98 900	-204 348
	-831 405	**-746 538**
20. Jahresüberschuss / -fehlbetrag	**235 544**	**12 946 008**
21. Anteile anderer Gesellschafter am Gewinn / Verlust	-213 155	-197 345
22. Konzernjahresüberschuss / -fehlbetrag	**22 389**	**12 748 663**
23. Auflösung von Kapitalrücklagen		
a) Gebundene		
a) Nicht gebundene	0	6 963 098
24. Konzernergebnisvortrag aus dem Vorjahr	14 648 745	-2 663 016
25. Kumuliertes Ergebnis	**14 671 134**	**17 048 745**

PV - Invest GmbH
Klagenfurt am Wörthersee

Konzern-Kapitalflussrechnung für das Geschäftsjahr 2023

		2023 EUR	2022 EUR
Nettogeldfluss aus der laufenden Geschäftstätigkeit:			
Ergebnis vor Steuern		1 066 949	13 692 545
+	Abschreibungen auf immaterielle Anlagen und Sachanlagen	5 568 162	5 357 092
-/+	Gewinne / Verluste aus dem Abgang von Vermögensgegenständen des Investitionsbereichs	329 613	-109 040
-/+	Beteiligungserträge, Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens sowie sonstige Zinsen und ähnliche Erträge/Zinsen und ähnliche Aufwendungen	3 617 346	3 670 296
-/+	Zahlungsunwirksame Erträge/Aufwendungen aus Anteilsverkauf/Umgründungen	0	-1 946
+/-	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	-119 656	-32 090
		10 462 414	**22 576 856**
-/+	Veränderung der Vorräte	4 311 682	-2 664 633
-/+	Veränderung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	536 697	-2 226 709
-/+	Veränderung der Forderungen/Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	384 434	1 797 573
-/+	Veränderung der Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	-7 228	21 409
-/+	Veränderung der sonstigen Vermögensgegenstände (einschließlich aktive Rechnungsabgrenzungsposten)	-4 555 945	-9 287 502
+/-	Veränderung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	-84 898	1 446 744
+/-	Veränderung der Verbindlichkeiten gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsunternehmen	0	0
+/-	Veränderung der übrigen kurzfristigen Rückstellungen	-1 131 577	759 867
+/-	Veränderung der übrigen kurzfristigen Verbindlichkeiten (einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten)	1 369 565	5 312 808
-	Zahlungen für Ertragsteuern	-633 036	-458 920
		189 695	**-5 299 362**
Operativer Cash-flow		**10 652 109**	**17 277 494**
Nettogeldfluss aus der Investitionstätigkeit:			
-	Investitionen in immaterielle Anlagen (exkl Firmenwert) und Sachanlagen	-11 325 981	-7 819 598
+	Investitionszuschüsse (Veränderung)	320 781	0
-	Auszahlungen für Beteiligungszukäufe (Vollkonsolidierung)	0	-463 000
-	Investitionen in Finanzanlagen und noch nicht konsolidierte verbundene Unternehmen	-2 966 355	0
+	Buchwertabgänge Anlagevermögen	0	0
+	Erlöse aus Finanzanlagenabgang	0	0
+	Einzahlungen aus Beteiligungs-, Zinsen- und Wertpapiererträgen	322 043	66 457
		-13 649 513	**-8 216 141**
Nettogeldfluss aus der Finanzierungstätigkeit:			
-	Dividendenausschüttungen an Fremde	-2 400 000	-50 000
+/-	Veränderung der kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten	-1 020 463	-1 590 975
+	Auszahlungen für Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-3 939 388	-3 736 753
		-7 359 851	**-5 377 728**
Zahlungswirksame Veränderung der flüssigen Mittel		**-10 357 255**	**3 683 625**
Stand der flüssigen Mittel zum 1. Jänner		20 803 339	16 678 734
Zugang Flüssige Mittel aus Erstkonsolidierung / Abgang aus Endkonsolidierung		0	480 286
Währungsdifferenzen		-6 237	-39 306
Stand der flüssigen Mittel zum 31. Dezember		**10 439 847**	**20 803 339**

PV-Invest GmbH
Klagenfurt am Wörthersee

Beilage III

Entwicklung des Konzerneigenkapitals für das Jahr 2023

	Stamm-kapital	Kapital-rücklagen	Währungs-differenzen	Konsol. Bilanzgewinn / -verlust	Anteile anderer Gesell-schafter	Summe
	EUR	EUR		EUR	EUR	EUR
Stand am 1. Jänner 2022	**100 000**	**16 290 984**	**28 429**	**-2 663 016**	**-146 028**	**13 610 368**
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0	119 423	**119 423**
Währungsdifferenzen	0	0	39 306	0	0	**39 306**
Ausschüttungen	0	0	0	0	0	**0**
Kapitalerhöhungen	0	0				**0**
Konsolidierter Jahresgewinn	0	-6 963 098	0	19 711 761	197 345	**12 946 008**
Stand am 31. Dezember 2022	**100 000**	**9 327 886**	**67 735**	**17 048 745**	**170 740**	**26 715 105**
Stand am 1. Jänner 2023	**100 000**	**9 327 886**	**67 735**	**17 048 745**	**170 740**	**26 715 105**
Änderungen aufgrund Veränderung des Konsolidierungskreises	0	0	0	0	4 800	**4 800**
Währungsdifferenzen	0	0	6 237	0	0	**6 237**
Ausschüttungen	0	0	0	-2 400 000	0	**-2 400 000**
Konsolidierter Jahresgewinn	0	0	0	22 389	213 155	**235 544**
Stand am 31. Dezember 2023	**100 000**	**9 327 886**	**73 972**	**14 671 134**	**388 695**	**24 561 686**

Konzernanhang für das Geschäftsjahr 2023

I. Allgemeine Angaben

Der vorliegende Konzernabschluss zum 31. 12. 2023 wurde gemäß den Bestimmungen des Unternehmensgesetzbuches in der geltenden Fassung und dem Rechnungslegungsänderungsgesetz 2014 (RÄG 2014) erstellt.

Der Konzernabschluss ist in Euro (Vorjahr: TEUR) aufgestellt. Die Gewinn- und Verlustrechnung ist nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Soweit es zur Vermittlung eines möglichst getreuen Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage erforderlich ist, wurden im Anhang zusätzliche Angaben gemacht. Die Festlegung des Konsolidierungskreises erfolgte gemäß den Bestimmungen des § 247 Abs. 1 UGB. Dementsprechend sind neben der Konzernobergesellschaft 58 Tochtergesellschaften (Vorjahr: 55) vollkonsolidiert einbezogen, bei denen der Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar die Mehrheit der Stimmrechte bzw. die Kontrolle zusteht.

Zusätzlich wurde eine Gesellschaft und deren eine Tochtergesellschaft mittels Quotenkonsolidierung in den Konsolidierungskreis mit aufgenommen.

Die in den Konzernabschluss einbezogenen Gesellschaften sind in der Aufstellung des Anteilsbesitzes zum 31. 12. 2023 angeführt, die in den Konzernanhang integriert ist. Der Abschlussstichtag für alle in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen ist der 31. 12. 2023.

Ferner wird festgehalten, dass laut Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 20. 12. 2011 ab der Veranlagung 2011 eine Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 zwischen der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin und der Managementkompetenz PV – Invest Lequile GmbH (mittlerweile in die PV-Invest Apulien 2 GmbH fusioniert), der PV – Invest Apulien 2 GmbH sowie der PV – Invest SEE GmbH (vormals PV-Invest Slowenien GmbH), als Gruppenmitglieder besteht. Zudem wurden gemäß Gruppenfeststellungsbescheid des Finanzamtes Spittal Villach vom 21. 12. 2016 ab der Veranlagung 2016 die KPV Solar GmbH und die PV-Invest RGA GmbH (mittlerweile mit der PV-Invest WE GmbH verschmolzen) als weitere Gruppenmitglieder in die Unternehmensgruppe aufgenommen.

Seit den im Jahr 2017 durchgeführten Umgründungen befinden sich neben der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin, die PV-Invest SEE GmbH, die PV-Invest Apulien 2 GmbH, die KPV Solar GmbH sowie die PV-Invest EE GmbH als Gruppenmitglieder in der Unternehmensgruppe. Ab der Veranlagung 2018 befinden sich die PV-Invest WE GmbH sowie die HpSA Hydropower Systems GmbH als weitere Gruppenmitglieder in die Unternehmensgruppe, wobei die HpSA Hydropower Systems GmbH 2020 wieder aus der Unternehmensgruppe ausgeschieden ist.

Weiters gab es im Konzern durch die im Jahr 2020 durchgeführten Umgründungen eine zweite Unternehmensgruppe gem. § 9 Abs. 8 KStG 1988 mit der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH als Gruppenträgerin und der PV-Betreiber GmbH als Gruppenmitglied (Gruppenfeststellungsbescheid vom 22.02.2019).

Die steuerliche Gruppe mit der Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH als Gruppenträgerin wurde mit Bescheid vom 13.01.2022 beendet. Die Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH und die PV Betreiber GmbH waren ab der Veranlagung 2022 gemäß Gruppenfeststellungsbescheid vom 03.02.2022 Teil der Steuergruppe mit der PV-Invest GmbH als Gruppenträgerin.

Die PV Betreiber GmbH wurde mit Verschmelzungsvertrag vom 21.07.2023 per 01.01.2023 auf die Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH verschmolzen.

II. Konsolidierungsmaßnahmen

Bei der vorliegenden Konsolidierung handelt es sich um eine freiwillige Konsolidierung, da die in § 246 UGB definierten Grenzen vom Konzern im Jahr 2023 und in den Vorjahren nicht überschritten wurden. Die Konsolidierung der PV-Invest-Gruppe fand erstmalig zum Stichtag 31. 12. 2011 statt.

Die Kapitalkonsolidierung wurde gemäß § 254 Abs. 1 Z 1 UGB nach der Neubewertungsmethode durchgeführt. Dabei wurde der Buchwert der Beteiligung mit dem auf sie entfallenden Anteil am Eigenkapital der Tochtergesellschaft verrechnet und etwaige stille Reserven und stille Lasten im Zuge der Erstkonsolidierung aufgedeckt.

Alle Forderungen und Verbindlichkeiten, Umsätze und Aufwendungen aus der Verrechnung zwischen Unternehmen innerhalb des Konsolidierungskreises wurden eliminiert.

III. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Die dem Konzernabschluss zugrunde gelegten Einzelabschlüsse unterliegen ebenso wie der gesamte Konzern keiner gesetzlichen Prüfungspflicht.

Der Konsolidierungskreis umfasst folgende wesentliche Unternehmen:

Konsolidierungskreis	Nennkapital TEUR	Anteil 2023	Anteil 2022	Konsolidierungs-Art[1]
PV-Invest GmbH, Klagenfurt am Wörthersee *(Mutterunternehmen)*	*100*			
ITALIEN				
PV – Invest Apulien 2 GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
Managementkompetenz PV – Invest Lequile SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV Project I SRL, Bozen	10	100%	100%	V
KPV Project II SRL, Bozen	10	100%	100%	V
Collemeto 1 SRL, Bozen	10	100%	100%	V
Avisolar s.r.l., Avio/Trient	10	100%	100%	V
Montana Energia s.r.l., Bozen	10	100%	100%	V
PV-Invest Italia SRL, Bozen	10	88%	80%	V
PV-Invest Project I SRL, Bozen	10	88%	80%	V
PV-Invest Project II SRL, Bozen	10	88%	80%	V
PV-Invest Project IV SRL, Bozen	10	88%	80%	V
PV-Invest Project V SRL, Bozen	10	88%	0%	V
PV-Invest Project VI SRL, Bozen	10	88%	0%	V
PV-Invest Project VII SRL, Bozen	10	88%	0%	V
PV-Invest Project VIII SRL, Bozen	10	88%	0%	V
Green One SRL, Bozen	10	100%	100%	V

1 V = Vollkonsolidierung; E = Equitykonsolidierung, Q = Quotenkonsolidierung

PV-Invest Pincara GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	10	50%	50%	Q
Fotovoltaica Pincara SRL, Bozen	10	50%	50%	Q
SLOWENIEN – BOSNIEN-HERZEGOWINA - MAZEDONIEN				
PV – Invest SEE GmbH (vormals PV-Invest Slowenien GmbH) Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
Moja Elektrarna proizvodnja elektricne energije d.o.o., Maribor	100	100%	100%	V
Biringsol 1 d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
Grason d.o.o., Maribor	267,5	100%	100%	V
PV-Invest Zapaden Balkan d.o.o., Skopje	5	70%	70%	V
Mega Solar d.o.o.e.l, Skopje	5	70%	70%	V
Moja Hidro Elektrarna, Maribor	7,5	100%	100%	V
Green Energy R d.o.o, Bratunac	0	60%	60%	V
Indigo Hydro Macedonija, Skopje	10	92%	92%	V
INTERNATIONAL FOTOVOLTAIČNI PROJEKT 1 d.o.o., Maribor	10	100%	100%	V
EC Project d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
BJ SOLAR PVKU d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
SOLAR Invest d.o.o., Maribor	7,5	100%	100%	V
ENERSON d.o.o., Maribor	43	70%	70%	V
LP Solar d.o.o., Maribor (verschmolzen auf Moja Elektrarna d.o.o., Maribor)	7,5	0%	100%	V
BJ Solar d.o.o., Maribor (verschmolzen auf Moja Elektrarna d.o.o., Maribor)	7,5	0%	100%	V

GRIECHENLAND				
GIGA SOLAR GREECE S.A, Nea Ionia	60	100%	100%	V
VECA SOLARS S.A, Nea Ionia	150	100%	100%	V
MAXINTI ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	4,5	100%	100%	V
AG. DIMITRIOS ENERGEIAKI M.IKE, Nea Ionia	3	100%	100%	V
ILIAKI FOTOVOLTAIKI ATHINAS M.IKE; Nea Ionia	120	100%	100%	V
ILIAKI AKTIDA ATTIKIS M.IKE, Nea Ionia	55	100%	100%	V
Tera Solar GREECE S.A., Nea Ionia	150	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 12.M.IKE, Nea Ionia	33	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 13.M.IKE, Nea Ionia	21,5	100%	100%	V
SOLAR VENTURE 14.M.IKE, Nea Ionia	25	100%	100%	V
SURVEY SUN M.IKE, Nea Ionia	2	100%	100%	V
WESTEUROPA				
PV-Invest WE GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV-Invest Oberempfenbach GmbH, Mainburg	25	100%	100%	V
Hawi Sep 2 EURL, Roquevaire	0,1	100%	100%	V
Fotovoltaica Iberica SL, Ciudad Real	3	85%	85%	V
ÖSTERREICH				
KPV Solar GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, Klagenfurt am Wörthersee (Verschmelzung mit PV Betreiber GmbH)	35	100%	100%	V
PV Betreiber GmbH, Klagenfurt am Wörthersee (verschmolzen auf Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH, Klagenfurt am Wörthersee)	17,5	0%	100%	V

OSTEUROPA				
PV-Invest EE GmbH, Klagenfurt am Wörthersee	35	100%	100%	V
PV-Invest Magyarország Kft., Budapest	9,7	70%	70%	V
Molvany Napelempark Kft., Budapest	9,3	70%	70%	V
Molvany Solar Kft., Budapest	9,1	70%	70%	V
KPV Solar Bulgaria OOD, Varna	102	85%	85%	V
Photovoltaics Karlovo EOOD, Varna	2,6	85%	85%	V
Eko Madrino EOOD, Varna	15,9	85%	85%	V
Green Solartech Kft, Budapest	9,3	87,5%	87,5%	V
Green Solartech PV Istvand Kft, Budapest	7,5	87,5%	87,5%	V

Folgende Gesellschaften waren zum 31.12.2023 Teil des Konzerns, wurden jedoch nicht in den Konsolidierungskreis miteinbezogen:

- Aufgrund des Fehlens einer operativen Tätigkeit 2023
    - NASA ELEKTRARNA d.o.o. (Serbien) 65%
    - Solar TIM d.o.o. (Kroatien) 100%
    - Green Solartech PV Harom Kft (Ungarn) 87,5%
    - Green Solartech PV Lesence Kft (Ungarn) 87,5%
    - Green Solartech PV Energy Kft (Ungarn) 87,5%
    - PV MANDURIA S.R.L. (Italien) 88%
    - MTC ENERGIA SRL (Italien) 88%
    - MTC LECCE SRL (Italien) 88%
    - PV Čisto sunce d.o.o. Beograd (Serbien) 100%

Folgende Gesellschaften wurden per 31.12.2023 in den Konzern aufgenommen:

ITALIEN:

- PV-Invest Project V SRL, Bozen
- PV-Invest Project VI SRL, Bozen
- PV-Invest Project VII SRL, Bozen
- PV-Invest Project VIII SRL, Bozen

Folgende Verschmelzungen wurden durchgeführt:

ÖSTERREICH:

Die PV Betreiber GmbH wurde per 01.01.2023 auf die Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH verschmolzen.

SLOWENIEN:

Die BJ solar d.o.o. und die LP Solar d.o.o. wurden per 30.06.2023 auf die Moja Elektrarna d.o.o. verschmolzen.

Die Gliederungsgrundsätze von Konzernbilanz und Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung entsprechen den Bestimmungen des österreichischen Unternehmensgesetzbuchs in der geltenden Fassung; bei der Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung wird das Gesamtkostenverfahren in Anwendung gebracht.

Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände werden, soweit gegen Entgelt erworben, zu Anschaffungskosten aktiviert und über 5 Jahre abgeschrieben. Langfristige Rechte werden über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Firmenwerte, die sich aus der Erstkonsolidierung von Tochtergesellschaften ergeben, werden aufgrund der langfristigen Geschäftsstrategie und der langen Haltbarkeit der PV-Panele über einen Zeitraum von 15 bis 20 Jahren abgeschrieben.

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, abzüglich planmäßiger Abschreibungen, bewertet, wobei folgende Nutzungsdauern unterstellt werden:

Nutzungsdauer in Jahren

Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten,
einschließlich der Bauten auf fremdem Grund.....25
Technische Anlagen und Maschinen.....25

Die Finanzanlagen werden zu Anschaffungskosten oder, falls ihnen ein niedrigerer Wert beizumessen ist, mit diesem angesetzt.

Umlaufvermögen

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände werden mit dem Nennbetrag angesetzt. Fremdwährungsforderungen werden mit dem Entstehungskurs oder dem niedrigeren Devisengeldkurs zum Bilanzstichtag bewertet. Für erkennbare Risiken werden Wertberichtigungen gebildet.

Rückstellungen/Verbindlichkeiten

Bei der Bemessung der Rückstellungen wurden entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen alle erkennbaren Risiken und drohenden Verluste berücksichtigt. Verbindlichkeiten sind mit dem Erfüllungsbetrag unter Bedachtnahme auf den Grundsatz der Vorsicht angesetzt.

Währungsumrechnung

Berichtwährung ist der Euro. Die Bewertung von in anderen Währungen denominierten Forderungen erfolgt zum niedrigeren Wert aus Anschaffungskurs und Devisengeldkurs am Bilanzstichtag. Fremdwährungsverbindlichkeiten werden mit dem höheren Wert aus Entstehungskurs und Devisenbriefkurs zum Bilanzstichtag bewertet.

Die Jahresabschlüsse ausländischer Tochterunternehmen in fremder Währung werden im Zuge der Konsolidierung nach der Stichtagskursmethode umgerechnet. Abschlüsse aus Hochinflationsländern werden vor ihrer Einbeziehung in den Konzernabschluss um Inflationseffekte durch Umrechnung von Sachanlagevermögen bereinigt. Durch den Verkauf der Beteiligungen an den iranischen Gesellschaften im Jahr 2020 sind derzeit keine Unternehmen aus Hochinflationsländern im Konzernabschluss enthalten.

IV. Erläuterungen zur Bilanz

Anlagevermögen

Die Aufgliederung des Anlagevermögens und seine Entwicklung im Berichtsjahr sind im Konzernanlagenspiegel angeführt (siehe Anlage 1 zum Anhang).

Im Anlagespiegel wurden aufgrund von Umgliederungen, beim Geschäfts- und Firmenwert und bei den technischen Anlagen, die Werte zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Stand am 01.01.2023) und die kumulierte Afa (Stand 01.01.2023) geringfügig angepasst, um einen richtigen Ausweis für das Geschäftsjahr 2023 zu gewährleisten und sind daher mit den Vorjahreswerten nicht vergleichbar. Aus der Nutzung von in der Konzernbilanz nicht ausgewiesenen Sachanlagen besteht auf Grund von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen für das folgende Geschäftsjahr eine Verpflichtung von EUR 386.615,26 (Vorjahr: TEUR 387). Der Gesamtbetrag der Verpflichtungen für die nächsten 5 Jahre beträgt EUR 1.788.341,30 (Vorjahr: TEUR 1.933).

Der Grundwert der Grundstücke beträgt EUR 1.123.400,05 (Vorjahr: TEUR 1.098,00).

Vorräte

Die noch nicht abrechenbaren Leistungen betragen EUR 42.822,13 (Vorjahr: TEUR: 7.438,00) und betreffen das EPC Geschäft der Enerson d.o.o. in Slowenien. Darin enthalten sind erhaltene Anzahlungen in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR: 4.194,00).

Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Restlaufzeiten der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sind dem nachfolgenden Forderungsspiegel zu entnehmen:

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Forderungen aus Lieferungen & Leistungen	2023	3.620.504	3.620.504	0	0
	2022	4.157.200	4.157.200	0	0
Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (n. konsolidiert)	2023	7.830	7.830	0	0
	2022	392.264	392.264	0	0
Forderungen gegenüber assoziierten Unternehmen und Beteiligungsuntern.	2023	50.282	50.282	0	0
	2022	43.053	43.053	0	0
sonstige Forderungen	2023	19.394.512	19.056.259	231.753	106.500
	2022	14.711.340	14.372.614	232.226	106.500
Summe	**2023**	**23.073.127**	**22.734.874**	**231.753**	**106.500**
	2022	**19.303.857**	**18.965.094**	**232.226**	**106.500**

Die Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert) betreffen sonstige Forderungen iHv EUR 7.830,00 (Vorjahr: TEUR 101) sowie Finanzforderungen iHv EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 292).

In den sonstigen Forderungen sind solche aus Beteiligungsverkäufen und dem Verkauf von Projektrechten in Höhe von EUR 16.856.331,90 (Vorjahr: TEUR 11.026) enthalten.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen in Höhe von EUR 1.159.028,95 (Vorjahr: TEUR 1.286) betreffen im Wesentlichen Miet- und Leasingvorauszahlungen für österreichische, slowenische und vor allem italienische Kraftwerke, die über die Laufzeit der Verträge aufgelöst werden.

Aktive und passive latente Steuern

Die aktiven latenten Steuern betreffen vor allem noch nicht in Anspruch genommene steuerliche Verlustvorträge und steuerlich abgegrenzte Zinsaufwendungen. Die passiven latenten Steuern wurden im Wesentlichen für temporäre Differenzen zwischen den steuerlichen und konzerneinheitlichen unternehmensrechtlichen Wertansatz bei den PV-Anlagen aufgrund der unterschiedlichen Nutzungsdauern gebildet.

Eigenkapital

Die Entwicklung des Eigenkapitals ist aus dem Konzerneigenkapitalspiegel ersichtlich.

Nennkapital

Das Nennkapital (Stammkapital) beträgt EUR 100.000,00 (Vorjahr: TEUR 100).

Investitionszuschüsse

Die Investitionszuschüsse betreffen zur Gänze die österreichischen Gesellschaften PV-Invest GmbH und Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH. Im Geschäftsjahr sind EUR 117.105,03 (Vorjahr: TEUR 82) erfolgswirksam aufgelöst worden und EUR 320.781,51 (Vorjahr: TEUR 1.275) neu zugegangen.

Rückstellungen

In den Steuerrückstellungen sind Rückstellungen für passive latente Steuern in Höhe von EUR 1.597.608,57 (Vorjahr: TEUR 1.417) enthalten.

Die sonstigen Rückstellungen enthalten im Wesentlichen Vorsorgen für Zinszahlungen aus der Begebung von Anleihen iHv EUR 354.712,28 (Vorjahr: TEUR 363), Rückstellungen für Rechts- und Beratungsaufwand und Prüfungsaufwand iHv EUR 155.400,00 (Vorjahr: TEUR 622), Rückstellungen für fehlende Eingangsrechnungen iHv EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 445) sowie eine Vorsorge für die Wiederherstellung iHv EUR 90.000,00 (Vorjahr: TEUR 81) und für das Baurecht einer Anlage in Slowenien iHv EUR 175.293,06 (Vorjahr: TEUR 219).

Passive Rechnungsabgrenzung

Die passiven Rechnungsabgrenzungen bestehen im Wesentlichen aus dem Agio im Zusammenhang mit der Begebung der Anleihen und werden über die Restlaufzeit der Anleihen aufgelöst.

Verbindlichkeiten

	Jahr	Bilanzwert	Restlaufzeit < 1 Jahr	Restlaufzeit 1-5 Jahre	Restlaufzeit > 5 Jahre
Verbindlichkeiten aus Anleihen	2023	31.232.000	2.877.000	18.854.000	9.501.000
	2022	27.833.000	0	8.761.000	19.072.000
Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	2023	14.683.340	3.573.523	9.862.465	1.247.352
	2022	19.102.803	5.210.469	11.416.777	2.475.557
Erhaltene Anzahlungen auf Bestellungen	2023	988.829	988.829	0	0
	2022	476.234	476.234	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen & Leistungen	2023	2.230.374	2.230.374	0	0
	2022	2.315.271	2.315.271	0	0
sonstige Verbindlichkeiten	2023	56.023.166	56.023.166	0	0
	2022	55.166.197	55.166.197	0	0
Summe	**2023**	**105.157.709**	**65.692.892**	**28.716.465**	**10.748.352**
	2022	**104.893.505**	**63.168.171**	**20.177.777**	**21.547.557**

Als dingliche Sicherheiten dienen Bankguthaben, Abtretungen von Anteilen sowie Pfandbestellungen bzw. Hypotheken.

In den Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten sind EUR 2.860.673,92 (Vorjahr: TEUR 3.094) Verbindlichkeiten gegenüber Leasinggesellschaften enthalten.

Die sonstigen Verbindlichkeiten enthalten Finanzverbindlichkeiten iHv EUR 28.846.500,00 (Vorjahr: TEUR 28.906) aus der Moja Elektrarna d.o.o., sowie iHv EUR 21.552.700,46 (Vorjahr: TEUR 21.535) aus der

Unser Kraftwerk UK-Naturstrom GmbH. Bei diesen Forderungen handelt es sich um Bürgerbeteiligungen in Form von Sale & Lease Back Verträgen.

In den sonstigen Verbindlichkeiten sind Aufwendungen iHv EUR 4.849.141,33 (Vorjahr: TEUR 649) enthalten, die erst nach dem Bilanzstichtag zahlungswirksam werden.

Haftungsverhältnisse

Die Eventualverbindlichkeiten betragen zum 31.12.2023 EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 15). Die Eventualverbindlichkeiten des Vorjahres stehen in Zusammenhang mit der Haftung für Bankverbindlichkeiten von assoziierten Unternehmen.

Folgende Bankgarantien bestehen:

KPV-Solar GmbH bei R+V in Höhe von EUR 1.494.788,53 (Vorjahr: 0,00) für die PV Novoli srl.

KPV-Solar GmbH bei R+V in Höhe von EUR 1.014.732,30 (Vorjahr: TEUR 565) für Projekte in Österreich

KPV-Solar GmbH bei RLB in Höhe von EUR 983.279,85 (Vorjahr: TEUR 911) für Projekte in Österreich

KPV-Solar GmbH bei Erste Bank in Höhe von EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 336) für Projekte in Österreich

V. Erläuterungen zur Konzern-Gewinn- und Verlustrechnung

Umsatzerlöse

Aufgliederung nach Ländern in EUR

	2023	2022
Österreich	16.696.848,03	19.263.260,61
Italien	6.294.631,83	6.734.134,21
Slowenien/ Mazedonien/ Griechenland	8.230.708,98	7.756.511,00
Frankreich	104.613,16	111.072,12
Bulgarien	1.097.282,77	2.284.452,13
Ungarn	526.194,00	606.904,90
Deutschland	451.093,60	739.684,37
	33.674.372,37	**37.496.019,34**

Die Umsatzerlöse betreffen in Höhe von EUR 13.212.794,47 (Vorjahr: TEUR 15.522) Umsätze aus dem Stromverkauf.

Sonstige betriebliche Erträge

Die sonstigen betrieblichen Erträge beinhalten im Wesentlichen solche aus Versicherungsentschädigungen iHv EUR 165.053,72 (Vorjahr: TEUR 8) sowie den Erlös aus dem Verkauf der PV-Invest Project III SRL iHv EUR 0,00 (Vorjahr: TEUR 11.014) und Erträge aus Investitionszuschüssen iHv 121.530,52 (Vorjahr: TEUR 63)

Mitarbeiter

Der Konzern beschäftigt zum Stichtag 31. Dezember 2023 in:

Österreich:	20 MitarbeiterInnen	(VJ 18)
Bulgarien:	2 MitarbeiterInnen	(VJ 2)
Slowenien:	5 MitarbeiterInnen	(VJ 4)
Mazedonien:	9 MitarbeiterInnen	(VJ 9)
Italien:	2 MitarbeiterInnen	(VJ 0)
Bosnien:	1 MitarbeiterInnen	(VJ 1)
Ungarn:	1 MitarbeiterInnen	(VJ 1)
Insgesamt:	40 MitarbeiterInnen	(VJ 35)

Die Angaben gemäß § 266 Z 6 UGB iVm § 239 (1) Z 4 und § 242 (4) UGB können unterbleiben, da die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2023 aus zwei Mitgliedern bestand.

Abschreibungen/Zuschreibungen

Die Abschreibungen betreffen Abschreibungen auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens, Firmenwerte und Sachanlagen.

In den sonstigen betrieblichen Aufwendungen sind Aufwendungen für die Konzernabschlussprüfung in Höhe von EUR 73.000,00 (Vorjahr: TEUR 72,5) enthalten.

VI. Ergänzende Angaben

Derivative Finanzinstrumente

In der PV - Invest Apulien 2 GmbH wurden im Jahr 2012 zur Absicherung des Zinsänderungsrisikos mit der Bank zwei Zinsswaps abgeschlossen. Diese Absicherungen sind im November 2023 ausgelaufen.

In der PV-Invest GmbH besteht eine Zins-CAP-Versicherung bei der UniCredit Bank Austria AG:

Vertragssumme EUR 10.000.000,00 amortisierend 1+4 Jahre

Laufzeit 30.06.2020 – 30.06.2025

Zinsobergrenze (Strike) 0,00% 3-M-Euribor

In der Managementkompetenz PV Lequile SRL besteht darüber hinaus eine Zinsoption in Form einer Cap-Vereinbarung zur Absicherung gegen steigende Zinssätze.

Ereignisse/Vorgänge von besonderer Bedeutung nach dem Bilanzstichtag

Es sind keine wesentlichen Ereignisse nach dem Bilanzstichtag mit Auswirkungen auf den gegenständlichen Konzernabschluss eingetreten.

Organe der Gesellschaft

Im Geschäftsjahr waren Herr Mag. Günter Grabner, geb. 13. 11. 1959 und Herr Mag. Gerhard Rabensteiner, geb. 10.03.1961 als Geschäftsführer der PV - Invest GmbH tätig.

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Dr. Robin Hirschl als Geschäftsführer der PV-Invest GmbH bestellt.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14. Juni 2024

PV - Invest GmbH

Geschäftsführung

Mag. Günter Grabner Mag. Gerhard Rabensteiner Dr. Robin Hirschl

PV - Invest GmbH
Klagenfurt am Wörthersee

Anlage 1

Anlagenspiegel für das Geschäftsjahr 2023

	Anschaffungs-/Herstellungskosten						Abschreibungsbewegungen									
	Stand am 01.01.2023 EUR	Zugänge EUR	Abgänge EUR	Umbuchungen EUR	Veränderung Konsolidierungskreis 2023 EUR	Stand am 31.12.2023 EUR	kumulierte AfA 01.01.2023 EUR	Währungs-umrechnung EUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2023 EUR	Abgang EUR	Umbuchungen EUR	Veränderung Konsolidierungskreis 2023 EUR	kumulierte Afa 31.12.2023 EUR	Buchwert am 31.12.2023 EUR	Buchwert am 31.12.2022 TEUR	Abschreibungen im Geschäftsjahr 2023 EUR
A. Anlagevermögen																
I. Immaterielle Vermögensgegenstände																
1. Konzessionen, gewerbliche Schutzrechte und ähnliche Rechte und	1 561 899	190 664	157 080	0	-37 138	1 558 346	541 719	0	66 435	0	0	-36 074	572 080	986 265	1 020 179	66 435
2. Geschäfts- oder Firmenwert	14 659 847	250 546	0	0	-2 908	14 907 486	3 153 715	0	992 723	0	0	-13	4 146 425	10 761 061	11 504 678	992 723
3. Geleistete Anzahlungen	0	550 000	0	0	0	550 000	0	0	0	0	0	0	0	550 000	0	0
	16 221 746	***991 210***	***157 080***	***0***	***-40 046***	***17 015 831***	***3 695 435***	***0***	***1 059 158***	***0***	***0***	***-36 087***	***4 718 505***	***12 297 326***	***12 524 857***	***1 059 158***
II. Sachanlagen																
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich Bauten auf fremden Grund	2 320 234	52 561	206	-83 934	-80 138	2 208 517	764 279	0	82 844		0	-93 638	744 811	1 463 706	1 555 955	82 844
2. Technische Anlagen und Maschinen	101 233 699	2 649 380	928 722	418 134	0	103 372 491	33 832 829	-14 119	4 340 051	-642	0	-744 414	37 316 328	66 056 162	67 409 543	4 340 051
3. Andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	561 040	164 637	33 170	0	0	692 507	246 856	0	86 109	29 135	4 405	-61	308 174	374 205	314 184	86 109
4. Geleistete Anzahlungen und Anlagen in Bau	8 834 362	7 468 193	218 872	-334 200	0	15 749 484	0	0	0	0	0	0	0	15 749 484	8 834 362	0
	112 949 335	***10 334 771***	***1 180 969***	***0***	***-80 138***	***122 022 999***	***34 843 964***	***-14 119***	***4 509 004***	***28 494***	***4 405***	***-838 114***	***38 369 313***	***83 643 557***	***78 114 044***	***4 509 004***
III. Finanzanlagen																
1. Beteiligungen																
a) an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	340 967	0	15 252	0	0	325 715	0	0	0	0	0	0	0	325 715	340 967	0
b) an assoziierten Unternehmen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
2. Ausleihungen an verbundenen Unternehmen (nicht konsolidiert)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
3. Ausleihungen sonstige	175 000	0	0	0	0	175 000	0	0	0	0	0	0	0	175 000	175 000	0
4. Wertpapiere (Wertrechte) des Anlagevermögens	161 000	0	0	0	0	161 000	0	0	0	0	0	0	0	161 000	161 000	0
5. Anzahlungen für Finanzanlagen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
	676 967	***0***	***15 252***	***0***	***0***	***661 715***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***	***0***	***661 715***	***676 967***	***0***
	129 848 049	***11 325 981***	***1 353 301***	***0***	***-120 184***	***139 700 545***	***38 539 399***	***-14 119***	***5 568 162***	***28 494***	***4 405***	***-874 202***	***43 087 818***	***96 602 599***	***91 315 869***	***5 568 162***

Konzernlagebericht zum 31. Dezember 2023

Konzern-Lagebericht für das Geschäftsjahr 2023

1. Geschäftsverlauf und wirtschaftliche Lage des Konzerns

Die PV – Invest Gruppe ist eine international agierende Unternehmensgruppe in der Branche der Erneuerbaren Energien.

Die Umsätze werden einerseits aus dem langfristigen Betrieb von Kraftwerken erzielt, d.h. dem Verkauf von elektrischem Strom. In diesem Geschäftsfeld betreibt die Unternehmensgruppe derzeit Kraftwerke in zehn Ländern Europas (Österreich, Italien, Slowenien, Griechenland, Deutschland, Frankreich, Ungarn, Bulgarien, Bosnien-Herzegowina und Nordmazedonien). Dabei handelt es sich zum Großteil um Photovoltaikkraftwerke. Darüber hinaus werden auch Kleinwasserkraftwerke und ein Solarthermiekraftwerk betrieben. Mittelfristig sollen Windkraft- und Wasserstofferzeugungsanlagen das Portfolio ergänzen.

Zum anderen werden Umsätze im sog. EPC-Geschäft („Engineering, Procurement, Construction“) generiert, d.h. mit der Planung und Errichtung von PV-Anlagen für Dritte. Dabei handelt es sich um mittelgroße und große Freiflächenanlagen, die vorrangig für Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Industriebetriebe errichtet werden. Dieses Geschäftsfeld wird in Österreich von der Tochtergesellschaft KPV Solar GmbH bedient, in Italien durch die PV-Invest Italia s.r.l. und in Slowenien durch die Enerson d.o.o.

Langfristige Stabilität und eine gesunde finanzielle Basis für das ambitionierte Wachstum sind die gemeinsamen Ziele aller drei Gesellschafter der PV-Invest GmbH. Die nachhaltige Finanzierung der Aktivitäten beruht dabei auf mehreren Säulen. Die PV-Invest GmbH als Managementgesellschaft und Holding begibt bereits seit 2009 regelmäßig Anleihen, seit 2019 handelt es sich dabei um sog. „Green-Bonds“, denen ein Nachhaltigkeitsrating zugrunde liegt. Der Green Bond 2023 wurde und wird in Österreich, Slowenien, Deutschland und Luxemburg vertrieben. Darüber hinaus wird in Österreich und Slowenien ein Bürgerbeteiligungsmodell

angeboten. Auf Ebene der Projektgesellschaften und Zwischenholdings wird mit klassischen Instrumenten der Bank- und Leasingfinanzierung operiert.

Ein Rückblick auf das Jahr 2023 erfordert zunächst einen Blick auf das Jahr 2022. Infolge des Russland-Ukraine-Krieges kam es 2022 zu einem sprunghaften Anstieg des Erdgaspreises und dadurch bedingt in weiterer Folge zu einem massiven Anstieg der Elektrizitätspreise in ganz Europa. Daraus folgten unmittelbar einerseits eine stark erhöhte Nachfrage nach Erneuerbaren Energien und damit verbunden Nachfrageüberhänge bei Modulen, Anlagenkomponenten und Dienstleistungen, andererseits auch starke regulatorische Markteingriffe infolge der gestiegenen Preise.

Im Vergleich dazu war das Jahr 2023 sodann von einer langsam verlaufenden Normalisierung geprägt. Die Lieferkettenproblematik entspannte sich, die Verfügbarkeit von Bau- und Montageunternehmen normalisierte sich und die Strompreise an den europäischen Großhandelsmärkten begannen sukzessive zu sinken. Zum Ende des Jahres 2023 bewegten sich die Großhandelspreise (Baseload) in Österreich bzw. Deutschland wieder deutlich unter 100 EUR/MWh.

Das EPC-Segment war im Jahr 2023 von der Vorbereitung einer großen Projektpipeline in Italien geprägt. Diese Projekte werden auch einen signifikanten Anteil an der Geschäftstätigkeit in den Jahren 2024-2026 einnehmen. Darüber hinaus wurden einige schon seit 2022 laufende Projekte in ganz Österreich fertiggestellt und ein großes Einzelprojekt in Kärnten erfolgreich abgewickelt.

2. Geschäftsverlauf im Detail

Aufgrund bestehender historischer Einspeiseverträge und geförderter Vergütungsmechanismen, hat das Unternehmen im Jahr 2022 nicht in voller Höhe, bzw. nur in wenigen Ländern Vorteile aus den hohen Marktstrompreisen gezogen. Umgekehrt konnte das Unternehmen aber im Jahr 2023 genau davon profitieren und schlug sich der Preisrückgang der Großhandelspreise nicht in voller Höhe auf das Ergebnis nieder. Insofern kam es in vielen Ländern zu umgekehrten Effekten wie 2022.

Der Umsatzrückgang im Geschäftsfeld EPC gegenüber dem Abschluss 2022 ist im Wesentlichen auf einen Sondereffekt im Ergebnis 2022 zurückzuführen, da im Zusammenhang mit den erwähnten Projekten in Italien im Jahr 2022 ein signifikanter Anteil aus dem Verkauf der Projektrechte ertragswirksam wurde. Insgesamt entwickelte sich das EPC-Segment in Österreich sehr stabil.

In Österreich ergänzten im Laufe des Jahres zwei Dachanlagen das Portfolio, vier weitere befanden sich zum Bilanzstichtag in Errichtung und rund zehn weitere in einem fortgeschrittenen Entwicklungsstadium. Darüber hinaus befinden sich drei Freiflächenprojekte in fortgeschrittener Entwicklung, bei zwei davon ist der Baubeginn noch für 2024 vorgesehen.

Weiterhin herausfordernd bleibt im Zusammenhang mit Freiflächenprojekten die Genehmigungslage, also die Erlangung der erforderlichen Widmungen. Das Umfeld ist zudem je nach Bundesland sehr unterschiedlich, die Verfahren laufen aber durchwegs schleppend. Eine weitere Hürde stellen die Netzanschlüsse dar, die in vielen Fällen entweder nicht möglich oder nur zu unwirtschaftlichen Kosten realisierbar sind. Die teilweise bestehenden Bemühungen der Landesgesetzgeber zur Ermöglichung der Energiewende und die auf Bundesebene in Ausarbeitung befindlichen Pläne zum Netzausbau bieten in diesem Zusammenhang Anlass zu vorsichtigem Optimismus.

In Italien bilden die bereits seit vielen Jahren (ab 2010) in Betrieb befindlichen Anlagen weiterhin ein wesentliches Standbein des Unternehmens. Das Vergütungsmodell mit einem

attraktiven Einspeisetarif gewährleistet stabile Cashflows und diese bilden nunmehr das Rückgrat für die angestrebte Expansion in Italien.

Die Genehmigung der geplanten Eigenprojekte hat sich im Jahr 2023 trotz der grundsätzlich sehr attraktiven gesetzlichen Rahmenbedingungen und Netzzugangsmodalitäten als etwas langwieriger herausgestellt als ursprünglich angenommen. Die Entwicklung der Eigenprojekte wird jedoch weiterhin engagiert verfolgt.

Darüber hinaus war das Jahr von der Vorbereitung der Umsetzung des 250 MWp EPC-Auftrages geprägt. Es wurden Mitarbeiter:innen aufgenommen, Lieferanten ausgewählt und zahlreiche Planungsschritte vorgenommen. Die ersten Projekte erlangten bereits 2023 die Baureife, weitere folgen sukzessive. Das Gesamtprojekt wird bis in das Jahr 2026 hinein andauern.

In Slowenien, einem weiteren Fokusland, liefen die bestehenden Anlagen im Jahr 2023 stabil, einige Dachanlagen wurden einer technischen Revision unterzogen. Das Einspeisemodell gewährleistet auch dort stabile Cashflows. Die Planung und Umsetzung des 7 MWp-Projektes schritt weiter voran, die Inbetriebnahme erfolgt im ersten Halbjahr 2024.

In Griechenland wurden im Jahr 2023 vier Anlagen mit jeweils 0,5 MWp Leistung in Betrieb genommen. Griechenland wird mittelfristig ein wesentliches Fokusland der PV-Invest bleiben. Neben der bestehenden Entwicklungspipeline wurden erste Entwicklungsschritte bzw. Feasibility Studies zu neuen Projekten begonnen. Darüber hinaus wurden Verhandlungen zur Übernahme in Bau befindlicher Anlagen begonnen.

Die Wasserkraftwerke in Bosnien-Herzegowina und Nordmazedonien konnten im Jahr 2023 witterungs- und niederschlagsbedingt eine sehr erfreuliche Stromproduktion verzeichnen.

Der Betrieb der Anlagen in Deutschland, Frankreich, Ungarn und Bulgarien verlief im Jahr 2023 ohne nennenswerte Ereignisse. Auch in diesen Ländern kam es zu einer Stabilisierung, d.h. einem Rückgang, der Marktstrompreise im Vergleich zu 2022. Aus Deutschland und Bulgarien ist demzufolge auch ein – erwartbarer - Umsatzrückgang zu berichten. In näherer Zukunft sind in diesen Ländern keine Neu-Investitionen oder Projektentwicklungsaktivitäten vorgesehen.

Die Eigenkapital- und Liquiditätslage des Unternehmens ist zufriedenstellend. Mit dem PV-Invest Green Bond 2022 und 2023 werden konstant signifikante Finanzierungsbeiträge eingeworben. Darüber hinaus erfolgt die Finanzierung von Projekt- und EPC-Aktivitäten mit den adäquaten Instrumenten und Laufzeiten. Dabei handelt es sich einerseits um langfristige Senior Loans bei Eigenprojekten, andererseits um kurzfristige Vorfinanzierungen für EPC-Projekte.

Die in den einzelnen Märkten erzielten Cash-Flows ermöglichen die planmäßige Bedienung und Rückführung des Fremdkapitals.

Aufgrund der teilweise extremen Wettersituation kam es im Jahr 2023 zu Sturmschäden an Dachanlagen in Österreich und Slowenien, die jedoch durch die bestehenden Versicherungen weitgehend gedeckt sind. Die Anlagen wurden bzw. werden in Abstimmung mit dem jeweiligen Dacheigentümer und unter Berücksichtigung der an den Gebäuden entstandenen Schäden wieder aufgebaut.

In Nordmazedonien und Bulgarien werden bestehende PV-Kraftwerke wegen Verschleißerscheinungen mit neuen Modulen ausgestattet. Dies unter finanzieller Einbeziehung der damaligen Modullieferanten.

Wegen der in der Errichtungsphase qualitativ hochwertigen Bauausführung waren darüber hinaus nur in geringem Ausmaß Investitionen und Reparaturen zur technischen Erneuerung einzelner Standorte im Hinblick auf die Erhaltung und Verbesserung unseres hohen Qualitäts-, Sicherheits- und Umweltanspruches vorzunehmen.

3. Finanzkennzahlen

Nachstehende Tabelle bietet einen kompakten Überblick der wesentlichen Kennzahlen und Daten aus dem Konzernabschluss.

	Einheit	2023	2022	2021	2020
Vollkonsolidierte Unternehmen					
Inland	Anzahl	7	8	8	8
Ausland	Anzahl	49	47	46	43
Assoziierte Unternehmen	Anzahl	2	2	2	2
Umsatzerlöse	T€	33.674	37.496	15.611	19.075
Betriebsleistung	T€	28.787	56.458	19.054	21.399
Materialaufwand	T€	11.884	26.839	5.939	9.377
Überschuss/Fehlbetrag nach Steuern	T€	235	12.946	-1.494	-1.422
Anlagevermögen	T€	96.603	91.316	85.800	76.466
Anlagenintensität	%	70,2	66,2	74,4	75,4
Bilanzsumme	T€	137.643	137.838	115.327	101.442
Eigenkapital	T€	24.562	26.715	13.610	1.529
Eigenkapitalquote	%	17,8	19,4	11,8	1,5

3a Zweigniederlassungen

Zweigniederlassungen bestehen nicht. Eine detaillierte Aufgliederung der Tochterunternehmen ist dem Anhang zum Konzernabschluss zu entnehmen.

3b Finanzielle Leistungsindikatoren

Die konsequente Umsetzung der Wachstumsstrategie wird in den kommenden Jahren zu einer deutlichen Ausweitung der Asset Base und der Stromerlöse führen. Durch die für 2024 geplante Inbetriebnahme des Kraftwerks Kozina in Slowenien und dem Erwerb von in Bau bzw. Betrieb befindlichen Anlagen in Griechenland wird sich die Erzeugungskapazität im Unternehmen voraussichtlich bis 2025 verdoppeln.

Abgesehen vom reinen Wachstum hängt die Erlössituation überall dort, wo es eine Marktpreiskomponente gibt, stark von den tatsächlich realisierbaren Strompreisen (Marktpreise und Capture Rates) ab. Die Vornahme strategischer Weichenstellungen und Optimierung der Stromerlöse wird in diesem Zusammenhang ein wesentlicher Erfolgsindikator in den kommenden Jahren sein.

Die solide Ertrags- und Liquiditätslage unterstützt den Wachstumskurs. Fremdfinanzierungen werden auch weiterhin eine wesentliche Rolle, insbesondere zur Finanzierung ebendiesen Wachstums einnehmen.

PV-Invest hat bereits im vergangenen Jahrzehnt bewiesen, wie der planmäßige Abbau der Verbindlichkeiten aus den erzielten Cashflows gelingt. Neben der Bedienung zahlreicher Finanzierungen auf Projektebene wurde auch im Jahr 2023 wieder eine Anleihe, in diesem Fall aus dem Jahr 2016, getilgt.

3c Umwelt- und Arbeitnehmer:innen-Belange

Jede Inbetriebnahme eines neuen Solarkraftwerks trägt zu einer Steigerung der Stromproduktion aus erneuerbaren Quellen bei. Die Tätigkeit unseres Unternehmens unterstützt damit ganz klar die Bemühungen zur Umsetzung der Energiewende und des Klimaschutzes.

Alle in den verschiedenen Ländern unserer Betriebstätigkeit bestehenden umweltrechtlichen Bestimmungen und Auflagen werden erfüllt.

Die PV – Invest Gruppe beschäftigte im Geschäftsjahr 2023 40 (Vorjahr: 35) Mitarbeiter:innen.

4. Voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Konzerns

4a Ausblick

Die kommenden Jahre werden von einem deutlichen Ausbau der Erzeugungskapazitäten geprägt sein. In Italien und Griechenland soll ein Projektvolumen im dreistelligen MWp-Bereich umgesetzt werden. In Griechenland werden voraussichtlich bereits im Jahr 2024 die Verträge zum Erwerb dreier sog. Energiegemeinschaften mit einer installierten Leistung von insg. rund 50 MWp abgeschlossen. In Italien wird 2024 mit der Errichtung des ersten Projekts aus der Pipeline von rd. 150 MWp begonnen, weitere werden sukzessive nach Erreichen der Baureife in den Jahren 2024-2025 folgen. Darüber hinaus werden weiterhin Dach- und Freiflächenprojekte, auch im kleineren Ausmaß, in Österreich und Slowenien umgesetzt.

Mit diesem Ausbau steigt nicht nur die Kapazität zur Erzeugung von Erneuerbarer Energie signifikant, sondern auch die Bilanzsumme wird sich dementsprechend erhöhen.

So sollen auch die in Bau und Entwicklung befindlichen Anlagen durch möglichst langfristige Finanzierungsvereinbarungen auf eine gesunde finanzielle Basis gestellt werden. Die Begebung von Anleihen auf Holding-Level wird weiterhin ein starkes Instrument im Finanzierungsmix darstellen. In diesem Zusammenhang ist das Unternehmen bestrebt, kontinuierlich ein attraktives Bilanzbild darstellen zu können.

Der Ausbau der Erneuerbaren Energien als Folge der beschlossenen UN-Klimaschutzziele ist politisch breiter Konsens. Die daraus abgebildeten Ausbaupläne in Österreich bis 2030 und 2040, insb. für Windkraft und Photovoltaik, sind äußerst ambitioniert. Es bleibt zu hoffen, dass sich durch diese Ziele auch die bislang meist sehr herausfordernde Genehmigungssituation auf Gemeinde- und Landesebene stark verbessert sowie der erforderliche umfassende Netzausbau umgesetzt wird.

Der wesentliche Eckpfeiler des EPC-Geschäfts wird in den kommenden Jahren neben Österreich vor allem Italien sein, wo an der Umsetzung der bereits im Jahr 2022 verkauften Pipeline gearbeitet wird. Gemeinsam mit den Aktivitäten in Österreich und in Slowenien gewährleistet das EPC-Geschäft solide Cashflows, die auch zur Finanzierung der Wachstumsaktivitäten herangezogen werden.

Im zweiten Halbjahr 2024 werden die derzeit in Errichtung befindlichen neuen Büro- und Geschäftsräumlichkeiten in der Gemeinde Krumpendorf am Wörthersee, unweit des bestehenden Standortes, bezogen. Damit wird das Unternehmen eine auch nach außen hin deutlich sichtbare Zentrale erhalten und ausreichend Kapazitäten für das weitere Wachstum in personeller Hinsicht vorfinden.

4b Wesentliche Risiken

Der wesentliche Ergebnistreiber für die Geschäftstätigkeit des Unternehmens wird in den kommenden Jahren der Strompreis sein. Nachdem bestehende Fixpreisförderungen bis Ende des Jahrzehnts sukzessive auslaufen werden, wird die Vermarktung der erzeugten Energie ein wesentlicher Erfolgsfaktor sein. Aus dieser Tatsache ergibt sich im Umkehrschluss das Risiko niedriger Strompreise. Dabei bezieht sich das Risiko nicht nur auf die durchschnittlichen Marktstrompreise in einer Periode (Baseload), sondern insbesondere auf die mit dem Erzeugungsprofil von PV-Anlagen erzielbaren Strompreise (Capture Rate). Die Risikomitigation besteht in diesem Fall in einem ausgewogenen Vermarktungsmix, in dem abzuschließende Fixpreiskontrakte (PPA) über einen mehrjährigen Zeitraum kurzfristigen Vermarktungschancen ausgewogen gegenüberstehen. Die erwähnte Transaktion in Griechenland mit rund 50 MWp wird in diesem Zusammenhang zur Stabilisierung beitragen, da für diese Anlagen fixe Abnahmeverträge über einen Zeitraum von 20 Jahren bestehen.

Weitere Instrumente zur Risikomitigation sind Überlegungen zu batterieelektrischen Speichern und Wasserstofferzeugungsanlagen, die 2023 aufgenommen wurden.

Die Einschätzung der Entwicklung der Marktstrompreise über einen längeren Zeitraum ist kaum möglich. Dazu genügt ein Blick auf eine Vielzahl von unerwarteten Entwicklungen der

Vergangenheit. Neben zahlreichen Faktoren, die für steigende Preise sprechen, wie dem Anstieg der Öl- und Gaspreise infolge geopolitischer Konflikte, dem geplanten künftigen Entfall russischer Gaslieferungen nach Europa sowie einer verstärkten Nachfrage durch die breite Elektrifizierung der Mobilität und Raumwärme, sprechen andere Faktoren, i. W. der starke Ausbau der Erneuerbaren Energie, für sinkende Preise, insb. für das Erzeugungsprofil der Photovoltaik.

Das Unternehmen ist dem Risiko steigender Zinsen grundsätzlich ausgesetzt, schätzt dieses jedoch als überschaubar ein. Einerseits ist die Finanzierung auf Gesamtkonzernsicht durchwegs mit Fixzinskontrakten abgesichert, andererseits hat das Jahr 2023, in dem der Leitzins drastisch gestiegen ist, gezeigt, dass dem Unternehmen daraus keine nennenswerten Herausforderungen erwachsen sind. Ein weiterer deutlicher Anstieg des Zinsniveaus ist den derzeit vorliegenden Marktanalysen nicht zu entnehmen, vielmehr wird von einem Rückgang der Leitzinsen ausgegangen. Sofern bei Neuprojekten keine Fixzinsfinanzierungen verfügbar sind, werden auch die Optionen auf Absicherung mittels Swaps geprüft und genutzt.

Das politische Risiko ist im Energiesektor und bei einem auf zehn Länder verteilten Exposure grundsätzlich immer gegeben. Die vergangenen Jahre und Jahrzehnte haben gezeigt, dass es jederzeit zu regulatorischen Eingriffen, Rücknahme gewährter Zusagen oder Einführung neuer Belastungen auf gesetzlicher Basis kommen kann. Nach dem weitgehenden Auslaufen der Sondermaßnahmen infolge des rapiden Strompreisanstiegs des Jahres 2022 in vielen Ländern, zeichnen sich derzeit nirgendwo konkrete Maßnahmen ab.

Für den Nicht-EU-Staat Nordmazedonien besteht durch die OeKB eine politische Absicherung für die investierten Eigenmittel, während für den Nicht-EU-Staat Bosnien-Herzegowina keine politische Absicherung besteht und diese Investitionen einem etwaigen politischen Risiko ausgesetzt wären.

Darüber hinaus besteht das dem Geschäftsmodell immanente Projektentwicklungsrisiko. Je früher im Entwicklungsprozess man einsteigt, desto höher sind die Chancen, attraktive Renditen auf das eingesetzte Kapital zu erzielen, desto höher sind aber auch die Risiken, das jeweilige Projekt nicht zur Baureife zu bringen.

Bei Projekten in fortgeschrittenem Entwicklungsstadium besteht das Risiko einer verspäteten Inbetriebnahme, die unter Umständen zu Mehrkosten bei der Umsetzung oder Mindererträgen im Betrieb kommen kann.

Ein Risiko kann auch aus der verspäteten Fertigstellung von neuen, im Bau befindlichen Projekten und den dadurch bedingten verspäteten Einnahmen entstehen bzw. aus der erfolglosen Projektentwicklung einzelner Projekte und der damit einhergehenden Abschreibung von getätigten Aufwendungen.

Das Risiko aus Mindererträgen infolge geringerer Sonneneinstrahlung wird als minimal eingestuft. Tendenziell nehmen die Sonnenstunden in ganz Europa zu, wetterbedingte Rückgänge sind meist punktuell und auf Sicht mehrerer Jahre gleichen sich kurzfristige Schwankungen wieder aus. Relevanter ist die Witterung, in Form von Niederschlagsmengen, für den Betrieb der Wasserkraftwerke, die im Gesamtportfolio allerdings eine untergeordnete Rolle spielen.

5. Finanzinstrumente

Konzernweit gelangen Zinsswaps und Zinsoptionen zur Anwendung, um bestehende Zinsänderungsrisiken aus Kreditfinanzierungen bei Banken planbar zu machen, bzw. weitgehend auszuschalten.

Darüber hinaus wurden im Geschäftsjahr 2023 keine (derivativen) Finanzinstrumente genutzt, insbesondere auch nicht in der Stromvermarktung.

6. Forschung und Entwicklung

Das Unternehmen betreibt keine Forschung und Entwicklung. Allfällige Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden im Anlassfall an Dritte ausgelagert.

Klagenfurt am Wörthersee, am 14.06.2024

PV - Invest GmbH
Die Geschäftsführung:

Mag. Günter Grabner Mag. Gerhard Rabensteiner Dr. Robin Hirschl

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

KAMMER DER STEUERBERATER UND WIRTSCHAFTSPRÜFER

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe (AAB 2018)

Empfohlen vom Vorstand der Kammer der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer zuletzt mit Beschluss vom 18.04.2018

Präambel und Allgemeines

(1) Auftrag im Sinne dieser Bedingungen meint jeden Vertrag über vom zur Ausübung eines Wirtschaftstreuhandberufes Berechtigten in Ausübung dieses Berufes zu erbringende Leistungen (sowohl faktische Tätigkeiten als auch die Besorgung oder Durchführung von Rechtsgeschäften oder Rechtshandlungen, jeweils im Rahmen der §§ 2 oder 3 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017). Die Parteien des Auftrages werden in Folge zum einen „Auftragnehmer", zum anderen „Auftraggeber" genannt).

(2) Diese Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftstreuhandberufe gliedern sich in zwei Teile: Die Auftragsbedingungen des I. Teiles gelten für Aufträge, bei denen die Auftragserteilung zum Betrieb des Unternehmens des Auftraggebers (Unternehmer iSd KSchG) gehört. Für Verbrauchergeschäfte gemäß Konsumentenschutzgesetz (Bundesgesetz vom 8.3.1979/BGBl Nr.140 in der derzeit gültigen Fassung) gelten sie insoweit der II. Teil keine abweichenden Bestimmungen für diese enthält.

(3) Im Falle der Unwirksamkeit einer einzelnen Bestimmung ist diese durch eine wirksame, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

I.TEIL

1. Umfang und Ausführung des Auftrages

(1) Der Umfang des Auftrages ergibt sich in der Regel aus der schriftlichen Auftragsvereinbarung zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer. Fehlt diesbezüglich eine detaillierte schriftliche Auftragsvereinbarung gilt im Zweifel (2)-(4):

(2) Bei Beauftragung mit Steuerberatungsleistungen umfasst die Beratungstätigkeit folgende Tätigkeiten:
a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer sowie Umsatzsteuer und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden oder (bei entsprechender Vereinbarung) vom Auftragnehmer erstellten Jahresabschlüsse und sonstiger, für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise. Wenn nicht ausdrücklich anders vereinbart, sind die für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise vom Auftraggeber beizubringen.
b) Prüfung der Bescheide zu den unter a) genannten Erklärungen.
c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden.
d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
e) Mitwirkung im Rechtsmittelverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.
Erhält der Auftragnehmer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(3) Soweit die Ausarbeitung von einer oder mehreren Jahressteuererklärung(en) zum übernommenen Auftrag zählt, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Prüfung, ob alle in Betracht kommenden insbesondere umsatzsteuerrechtlichen Begünstigungen wahrgenommen worden sind, es sei denn, hierüber besteht eine nachweisliche Beauftragung.

(4) Die Verpflichtung zur Erbringung anderer Leistungen gemäß §§ 2 und 3 WTBG 2017 bedarf jedenfalls nachweislich einer gesonderten Beauftragung.

(5) Vorstehende Absätze (2) bis (4) gelten nicht bei Sachverständigentätigkeit.

(6) Es bestehen keinerlei Pflichten des Auftragnehmers zur Leistungserbringung, Warnung oder Aufklärung über den Umfang des Auftrages hinaus.

(7) Der Auftragnehmer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrages geeigneter Mitarbeiter und sonstiger Erfüllungsgehilfen (Subunternehmer) zu bedienen, als auch sich bei der Durchführung des Auftrages durch einen Berufsbefugten substituieren zu lassen. Mitarbeiter im Sinne dieser Bedingungen meint alle Personen, die den Auftragnehmer auf regelmäßiger oder dauerhafter Basis bei seiner betrieblichen Tätigkeit unterstützen, unabhängig von der Art der rechtsgeschäftlichen Grundlage.

(8) Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen ausschließlich österreichisches Recht zu berücksichtigen; ausländisches Recht ist nur bei ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung zu berücksichtigen.

(9) Ändert sich die Rechtslage nach Abgabe der abschließenden schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung, so ist der Auftragnehmer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teile eines Auftrages.

(10) Der Auftraggeber ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass die von ihm zur Verfügung gestellten Daten vom Auftragnehmer im Rahmen der Leistungserbringung verarbeitet werden dürfen. Diesbezüglich hat der Auftraggeber insbesondere aber nicht ausschließlich die anwendbaren datenschutz- und arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu beachten.

(11) Bringt der Auftragnehmer bei einer Behörde ein Anbringen elektronisch ein, so handelt er – mangels ausdrücklicher gegenteiliger Vereinbarung – lediglich als Bote und stellt dies keine ihm oder einem einreichend Bevollmächtigten zurechenbare Willens- oder Wissenserklärung dar.

(12) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Personen, die während des Auftragsverhältnisses Mitarbeiter des Auftragnehmers sind oder waren, während und binnen eines Jahres nach Beendigung des Auftragsverhältnisses nicht in seinem Unternehmen oder in einem ihm nahestehenden Unternehmen zu beschäftigen, widrigenfalls er sich zur Bezahlung eines Jahresbezuges des übernommenen Mitarbeiters an den Auftragnehmer verpflichtet.

2. Aufklärungspflicht des Auftraggebers; Vollständigkeitserklärung

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Ausführung des Auftrages notwendigen Unterlagen zum vereinbarten Termin und in Ermangelung eines solchen rechtzeitig in geeigneter Form vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Auftragnehmers bekannt werden.

(2) Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm erteilten Auskünfte und übergebenen Unterlagen des Auftraggebers, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig anzusehen und dem Auftrag zu Grunde zu legen. Der Auftragnehmer ist ohne gesonderten schriftlichen Auftrag nicht verpflichtet, Unrichtigkeiten fest zu stellen. Insbesondere gilt dies auch für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Rechnungen. Stellt er allerdings Unrichtigkeiten fest, so hat er dies dem Auftraggeber bekannt zu geben. Er hat im Finanzstrafverfahren die Rechte des Auftraggebers zu wahren.

(3) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen im Falle von Prüfungen, Gutachten und Sachverständigentätigkeit schriftlich zu bestätigen.

(4) Wenn bei der Erstellung von Jahresabschlüssen und anderen Abschlüssen vom Auftraggeber erhebliche Risiken nicht bekannt gegeben worden sind, bestehen für den Auftragnehmer insoweit diese Risiken schlagend werden keinerlei Ersatzpflichten.

(5) Vom Auftragnehmer angegebene Termine und Zeitpläne für die Fertigstellung von Produkten des Auftragnehmers oder Teilen davon sind bestmögliche Schätzungen und, sofern nicht anders schriftlich vereinbart, nicht bindend. Selbiges gilt für etwaige Honorarschätzungen: diese werden nach bestem Wissen erstellt; sie sind jedoch stets unverbindlich.

(6) Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer jeweils aktuelle Kontaktdaten (insbesondere Zustelladresse) bekannt zu geben. Der Auftragnehmer darf sich bis zur Bekanntgabe neuer Kontaktdaten auf die Gültigkeit der zuletzt vom Auftraggeber bekannt gegebenen Kontaktdaten verlassen, insbesondere Zustellung an die zuletzt bekannt gegebene Adresse vornehmen lassen.

3. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Auftragnehmers gefährdet wird, und hat selbst jede Gefährdung dieser Unabhängigkeit zu unterlassen. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass seine hierfür notwendigen personenbezogenen Daten sowie Art und Umfang inklusive Leistungszeitraum der zwischen Auftragnehmer und Auftraggeber vereinbarten Leistungen (sowohl Prüfungs- als auch Nichtprüfungsleistungen) zum Zweck der Überprüfung des Vorliegens von Befangenheits- oder Ausschließungsgründen und Interessenkollisionen in einem allfälligen Netzwerk, dem der Auftragnehmer angehört, verarbeitet und zu diesem Zweck an die übrigen Mitglieder dieses Netzwerkes auch ins Ausland übermittelt werden. Hierfür entbindet der Auftraggeber den Auftragnehmer nach dem Datenschutzgesetz und gemäß § 80 Abs 4 Z 2 WTBG 2017 ausdrücklich von dessen Verschwiegenheitspflicht. Der Auftraggeber kann die Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht jederzeit widerrufen.

4. Berichterstattung und Kommunikation

(1) (Berichterstattung durch den Auftragnehmer) Bei Prüfungen und Gutachten ist, soweit nichts anderes vereinbart wurde, ein schriftlicher Bericht zu erstatten.

(2) (Kommunikation an den Auftraggeber) Alle auftragsbezogenen Auskünfte und Stellungnahmen, einschließlich Berichte, (allesamt Wissenserklärungen) des Auftragnehmers, seiner Mitarbeiter, sonstiger Erfüllungsgehilfen oder Substitute („berufliche Äußerungen“) sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich erfolgen. Berufliche Äußerungen in elektronischen Dateiformaten, welche per Fax oder E-Mail oder unter Verwendung ähnlicher Formen der elektronischen Kommunikation (speicher- und wiedergabefähig und nicht mündlich dh zB SMS aber nicht Telefon) erfolgen, übermittelt oder bestätigt werden, gelten als schriftlich; dies gilt ausschließlich für berufliche Äußerungen. Das Risiko der Erteilung der beruflichen Äußerungen durch dazu Nichtbefugte und das Risiko der Übersendung dieser trägt der Auftraggeber.

(3) (Kommunikation an den Auftraggeber) Der Auftraggeber stimmt hiermit zu, dass der Auftragnehmer elektronische Kommunikation mit dem Auftraggeber (zB via E-Mail) in unverschlüsselter Form vornimmt. Der Auftraggeber erklärt, über die mit der Verwendung elektronischer Kommunikation verbundenen Risiken (insbesondere Zugang, Geheimhaltung, Veränderung von Nachrichten im Zuge der Übermittlung) informiert zu sein. Der Auftragnehmer, seine Mitarbeiter, sonstigen Erfüllungsgehilfen oder Substitute haften nicht für Schäden, die durch die Verwendung elektronischer Kommunikationsmittel verursacht werden.

(4) (Kommunikation an den Auftragnehmer) Der Empfang und die Weiterleitung von Informationen an den Auftragnehmer und seine Mitarbeiter sind bei Verwendung von Telefon – insbesondere in Verbindung mit automatischen Anrufbeantwortungssystemen, Fax, E-Mail und anderen Formen der elektronischen Kommunikation – nicht immer sichergestellt. Aufträge und wichtige Informationen gelten daher dem Auftragnehmer nur dann als zugegangen, wenn sie auch physisch (nicht (fern-)mündlich oder elektronisch) zugegangen sind, es sei denn, es wird im Einzelfall der Empfang ausdrücklich bestätigt. Automatische Übermittlungs- und Lesebestätigungen gelten nicht als solche ausdrücklichen Empfangsbestätigungen. Dies gilt insbesondere für die Übermittlung von Bescheiden und anderen Informationen über Fristen. Kritische und wichtige Mitteilungen müssen daher per Post oder Kurier an den Auftragnehmer gesandt werden. Die Übergabe von Schriftstücken an Mitarbeiter außerhalb der Kanzlei gilt nicht als Übergabe.

(5) (Allgemein) Schriftlich meint insoweit in Punkt 4 (2) nicht anderes bestimmt, Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit). Eine fortgeschrittene elektronische Signatur (Art. 26 eIDAS-VO, (EU) Nr. 910/2014) erfüllt das Erfordernis der Schriftlichkeit iSd § 886 ABGB (Unterschriftlichkeit), soweit dies innerhalb der Parteiendisposition liegt.

(6) (Werbliche Information) Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber wiederkehrend allgemeine steuerrechtliche und allgemeine wirtschaftsrechtliche Informationen elektronisch (zB per E-Mail) übermitteln. Der Auftraggeber nimmt zur Kenntnis, dass er das Recht hat, der Zusendung von Direktwerbung jederzeit zu widersprechen.

5. Schutz des geistigen Eigentums des Auftragnehmers

(1) Der Auftraggeber ist verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die im Rahmen des Auftrages vom Auftragnehmer erstellten Berichte, Gutachten, Organisationspläne, Entwürfe, Zeichnungen, Berechnungen und dergleichen nur für Auftragszwecke (z.B. gemäß § 44 Abs 3 EStG 1988) verwendet werden. Im Übrigen bedarf die Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an einen Dritten zur Nutzung der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.

(2) Die Verwendung schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers zu Werbezwecken ist unzulässig; ein Verstoß berechtigt den Auftragnehmer zur fristlosen Kündigung aller noch nicht durchgeführten Aufträge des Auftraggebers.

(3) Dem Auftragnehmer verbleibt an seinen Leistungen das Urheberrecht. Die Einräumung von Werknutzungsbewilligungen bleibt der schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers vorbehalten.

6. Mängelbeseitigung

(1) Der Auftragnehmer ist berechtigt und verpflichtet, nachträglich hervorkommende Unrichtigkeiten und Mängel in seiner schriftlichen als auch mündlichen beruflichen Äußerung zu beseitigen, und verpflichtet, den Auftraggeber hiervon unverzüglich zu verständigen. Er ist berechtigt, auch über die ursprüngliche berufliche Äußerung informierte Dritte von der Änderung zu verständigen.

(2) Der Auftraggeber hat Anspruch auf die kostenlose Beseitigung von Unrichtigkeiten, sofern diese durch den Auftragnehmer zu vertreten sind; dieser Anspruch erlischt sechs Monate nach erbrachter Leistung des Auftragnehmers bzw. – falls eine schriftliche berufliche Äußerung nicht abgegeben wird – sechs Monate nach Beendigung der beanstandeten Tätigkeit des Auftragnehmers.

(3) Der Auftraggeber hat bei Fehlschlägen der Nachbesserung etwaiger Mängel Anspruch auf Minderung. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Punkt 7.

7. Haftung

(1) Sämtliche Haftungsregelungen gelten für alle Streitigkeiten im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis, gleich aus welchem Rechtsgrund. Der Auftragnehmer haftet für Schäden im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis (einschließlich dessen Beendigung) nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Anwendbarkeit des § 1298 Satz 2 ABGB wird ausgeschlossen.

(2) Im Falle grober Fahrlässigkeit beträgt die Ersatzpflicht des Auftragnehmers höchstens das zehnfache der Mindestversicherungssumme der Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 11 Wirtschaftstreuhandberufsgesetz 2017 (WTBG 2017) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die Beschränkung der Haftung gemäß Punkt 7 (2) bezieht sich auf den einzelnen Schadensfall. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinander folgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als eine einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem und wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Ein einheitlicher Schaden bleibt ein einzelner Schadensfall, auch wenn er auf mehreren Pflichtverletzungen beruht. Weiters ist, außer bei vorsätzlicher Schädigung, eine Haftung des Auftragnehmers für entgangenen Gewinn sowie Begleit-, Folge-, Neben- oder ähnliche Schäden, ausgeschlossen.

(4) Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten nachdem der oder die Anspruchsberechtigten von dem Schaden Kenntnis erlangt haben, spätestens aber innerhalb von drei Jahren ab Eintritt des (Primär)Schadens nach dem anspruchsbegründenden Ereignis gerichtlich geltend gemacht werden, sofern nicht in gesetzlichen Vorschriften zwingend andere Verjährungsfristen festgesetzt sind.

(5) Im Falle der (tatbestandsmäßigen) Anwendbarkeit des § 275 UGB gelten dessen Haftungsnormen auch dann, wenn an der Durchführung des Auftrages mehrere Personen beteiligt gewesen oder mehrere zum Ersatz verpflichtende Handlungen begangen worden sind und ohne Rücksicht darauf, ob andere Beteiligte vorsätzlich gehandelt haben.

(6) In Fällen, in denen ein förmlicher Bestätigungsvermerk erteilt wird, beginnt die Verjährungsfrist spätestens mit Erteilung des Bestätigungsvermerkes zu laufen.

(7) Wird die Tätigkeit unter Einschaltung eines Dritten, z.B. eines Daten verarbeitenden Unternehmens, durchgeführt, so gelten mit Benachrichtigung des Auftraggebers darüber nach Gesetz oder Vertrag be- oder entstehende Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche gegen den Dritten als an den Auftraggeber abgetreten. Der Auftragnehmer haftet, unbeschadet Punkt 4. (3), diesfalls nur für Verschulden bei der Auswahl des Dritten.

(8) Eine Haftung des Auftragnehmers Dritten gegenüber ist in jedem Fall ausgeschlossen. Geraten Dritte mit der Arbeit des Auftragnehmers wegen des Auftraggebers in welcher Form auch immer in Kontakt hat der Auftraggeber diese über diesen Umstand ausdrücklich aufzuklären. Soweit

ein solcher Haftungsausschluss gesetzlich nicht zulässig ist oder eine Haftung gegenüber Dritten vom Auftragnehmer ausnahmsweise übernommen wurde, gelten subsidiär diese Haftungsbeschränkungen jedenfalls auch gegenüber Dritten. Dritte können jedenfalls keine Ansprüche stellen, die über einen allfälligen Anspruch des Auftraggebers hinausgehen. Die Haftungshöchstsumme gilt nur insgesamt einmal für alle Geschädigten, einschließlich der Ersatzansprüche des Auftraggebers selbst, auch wenn mehrere Personen (der Auftraggeber und ein Dritter oder auch mehrere Dritte) geschädigt worden sind; Geschädigte werden nach ihrem Zuvorkommen befriedigt. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer und dessen Mitarbeiter von sämtlichen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit der Weitergabe schriftlicher als auch mündlicher beruflicher Äußerungen des Auftragnehmers an diese Dritte schad- und klaglos halten.

(9) Punkt 7 gilt auch für allfällige Haftungsansprüche des Auftraggebers im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis gegenüber Dritten (Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen des Auftragnehmers) und den Substituten des Auftragnehmers.

8. Verschwiegenheitspflicht, Datenschutz

(1) Der Auftragnehmer ist gemäß § 80 WTBG 2017 verpflichtet, über alle Angelegenheiten, die ihm im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Auftraggeber bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet oder gesetzliche Äußerungspflichten entgegen stehen.

(2) Soweit es zur Verfolgung von Ansprüchen des Auftragnehmers (insbesondere Ansprüche auf Honorar) oder zur Abwehr von Ansprüchen gegen den Auftragnehmer (insbesondere Schadenersatzansprüche des Auftraggebers oder Dritter gegen den Auftragnehmer) notwendig ist, ist der Auftragnehmer von seiner beruflichen Verschwiegenheitspflicht entbunden.

(3) Der Auftragnehmer darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche berufliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen, es sei denn, dass eine gesetzliche Verpflichtung hierzu besteht.

(4) Der Auftragnehmer ist datenschutzrechtlich Verantwortlicher im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) hinsichtlich aller im Rahmen des Auftrages verarbeiteter personenbezogenen Daten. Der Auftragnehmer ist daher befugt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Grenzen des Auftrages zu verarbeiten. Dem Auftragnehmer überlassene Materialien (Papier und Datenträger) werden grundsätzlich nach Beendigung der diesbezüglichen Leistungserbringung dem Auftraggeber oder an vom Auftraggeber namhaft gemachte Dritte übergeben oder wenn dies gesondert vereinbart ist vom Auftragnehmer verwahrt oder vernichtet. Der Auftragnehmer ist berechtigt Kopien davon aufzubewahren soweit er diese zur ordnungsgemäßen Dokumentation seiner Leistungen benötigt oder es rechtlich geboten oder berufsüblich ist.

(5) Sofern der Auftragnehmer den Auftraggeber dabei unterstützt, die den Auftraggeber als datenschutzrechtlich Verantwortlichen treffenden Pflichten gegenüber Betroffenen zu erfüllen, so ist der Auftragnehmer berechtigt, den entstandenen tatsächlichen Aufwand an den Auftraggeber zu verrechnen. Gleiches gilt, für den Aufwand der für Auskünfte im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis anfällt, die nach Entbindung von der Verschwiegenheitspflicht durch den Auftraggeber gegenüber Dritten diesen Dritten erteilt werden.

9. Rücktritt und Kündigung („Beendigung“)

(1) Die Erklärung der Beendigung eines Auftrags hat schriftlich zu erfolgen (siehe auch Punkt. 4 (4) und (5)). Das Erlöschen einer bestehenden Vollmacht bewirkt keine Beendigung des Auftrags.

(2) Soweit nicht etwas anderes schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist, können die Vertragspartner den Vertrag jederzeit mit sofortiger Wirkung beendigen. Der Honoraranspruch bestimmt sich nach Punkt 11.

(3) Ein Dauerauftrag (befristeter oder unbefristeter Auftrag über, wenn auch nicht ausschließlich, die Erbringung wiederholter Einzelleistungen, auch mit Pauschalvergütung) kann allerdings, soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes nur unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten („Beendigungsfrist“) zum Ende eines Kalendermonats beendet werden.

(4) Nach Erklärung der Beendigung eines Dauerauftrags – sind, soweit im Folgenden nicht abweichend bestimmt, nur jene einzelnen Werke vom Auftragnehmer noch fertigzustellen (verbleibender Auftragsstand), deren vollständige Ausführung innerhalb der Beendigungsfrist (grundsätzlich) möglich ist, soweit diese innerhalb eines Monats nach Beginn des Laufs der Beendigungsfrist dem Auftraggeber schriftlich im Sinne des Punktes 4 (2) bekannt gegeben werden. Der verbleibende Auftragsstand ist innerhalb der Beendigungsfrist fertig zu stellen, sofern sämtliche erforderlichen Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden und soweit nicht ein wichtiger Grund vorliegt, der dies hindert.

(5) Wären bei einem Dauerauftrag mehr als 2 gleichartige, üblicherweise nur einmal jährlich zu erstellende Werke (z.B. Jahresabschlüsse, Steuererklärungen etc.) fertig zu stellen, so zählen die über 2 hinaus gehenden Werke nur bei ausdrücklichem Einverständnis des Auftraggebers zum verbleibenden Auftragsstand. Auf diesen Umstand ist der Auftraggeber in der Bekanntgabe gemäß Punkt 9 (4) gegebenenfalls ausdrücklich hinzuweisen.

10. Beendigung bei Annahmeverzug und unterlassener Mitwirkung des Auftraggebers und rechtlichen Ausführungshindernissen

(1) Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der vom Auftragnehmer angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Punkt 2. oder sonst wie obliegende Mitwirkung, so ist der Auftragnehmer zur fristlosen Beendigung des Vertrages berechtigt. Gleiches gilt, wenn der Auftraggeber eine (auch teilweise) Durchführung des Auftrages verlangt, die, nach begründetem Dafürhalten des Auftragnehmers, nicht der Rechtslage oder berufsüblichen Grundsätzen entspricht. Seine Honoraransprüche bestimmen sich nach Punkt 11. Annahmeverzug sowie unterlassene Mitwirkung seitens des Auftraggebers begründen auch dann den Anspruch des Auftragnehmers auf Ersatz der ihm hierdurch entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, wenn der Auftragnehmer von seinem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(2) Bei Verträgen über die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ist eine fristlose Beendigung durch den Auftragnehmer gemäß Punkt 10 (1) zulässig, wenn der Auftraggeber seiner Mitwirkungspflicht gemäß Punkt 2. (1) zweimal nachweislich nicht nachkommt.

11. Honoraranspruch

(1) Unterbleibt die Ausführung des Auftrages (z.B. wegen Rücktritt oder Kündigung), so gebührt dem Auftragnehmer gleichwohl das vereinbarte Entgelt (Honorar), wenn er zur Leistung bereit war und durch Umstände, deren Ursache auf Seiten des Auftraggebers liegen, ein bloßes Mitverschulden des Auftragnehmers bleibt diesbezüglich außer Ansatz, daran gehindert worden ist; der Auftragnehmer braucht sich in diesem Fall nicht anrechnen zu lassen, was er durch anderweitige Verwendung seiner und seiner Mitarbeiter Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben unterlässt.

(2) Bei Beendigung eines Dauerauftrags gebührt das vereinbarte Entgelt für den verbleibenden Auftragsstand, sofern er fertiggestellt wird oder dies aus Gründen, die dem Auftraggeber zuzurechnen sind, unterbleibt (auf Punkt 11. (1) wird verwiesen). Vereinbarte Pauschalhonorare sind gegebenenfalls zu aliquotieren.

(3) Unterbleibt eine zur Ausführung des Werkes erforderliche Mitwirkung des Auftraggebers, so ist der Auftragnehmer auch berechtigt, ihm zur Nachholung eine angemessene Frist zu setzen mit der Erklärung, dass nach fruchtlosem Verstreichen der Frist der Vertrag als aufgehoben gelte, im Übrigen gelten die Folgen des Punkt 11. (1).

(4) Bei Nichteinhaltung der Beendigungsfrist gemäß Punkt 9. (3) durch den Auftraggeber, sowie bei Vertragsauflösung gemäß Punkt 10. (2) durch den Auftragnehmer behält der Auftragnehmer den vollen Honoraranspruch für drei Monate.

12. Honorar

(1) Sofern nicht ausdrücklich Unentgeltlichkeit vereinbart ist, wird jedenfalls gemäß § 1004 und § 1152 ABGB eine angemessene Entlohnung geschuldet. Höhe und Art des Honoraranspruchs des Auftragnehmers ergeben sich aus der zwischen ihm und seinem Auftraggeber getroffenen Vereinbarung. Sofern nicht nachweislich eine andere Vereinbarung getroffen wurde sind Zahlungen des Auftraggebers immer auf die älteste Schuld anzurechnen.

(2) Die kleinste verrechenbare Leistungseinheit beträgt eine Viertelstunde.

(3) Auch die Wegzeit wird im notwendigen Umfang verrechnet.

(4) Das Aktenstudium in der eigenen Kanzlei, das nach Art und Umfang zur Vorbereitung des Auftragnehmers notwendig ist, kann gesondert verrechnet werden.

(5) Erweist sich durch nachträglich hervorgekommene besondere Umstände oder auf Grund besonderer Inanspruchnahme durch den Auftraggeber ein bereits vereinbartes Entgelt als unzureichend, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber darauf hinzuweisen und sind Nachverhandlungen zur Vereinbarung eines angemessenen Entgelts zu führen (auch bei unzureichenden Pauschalhonoraren).

(6) Der Auftragnehmer verrechnet die Nebenkosten und die Umsatzsteuer zusätzlich. Beispielhaft aber nicht abschließend im Folgenden (7) bis (9):

(7) Zu den verrechenbaren Nebenkosten zählen auch belegte oder pauschalierte Barauslagen, Reisespesen (bei Bahnfahrten 1. Klasse), Diäten, Kilometergeld, Kopierkosten und ähnliche Nebenkosten.

(8) Bei besonderen Haftpflichtversicherungserfordernissen zählen die betreffenden Versicherungsprämien (inkl. Versicherungssteuer) zu den Nebenkosten.

(9) Weiters sind als Nebenkosten auch Personal- und Sachaufwendungen für die Erstellung von Berichten, Gutachten uä. anzusehen.

(10) Für die Ausführung eines Auftrages, dessen gemeinschaftliche Erledigung mehreren Auftragnehmern übertragen worden ist, wird von jedem das seiner Tätigkeit entsprechende Entgelt verrechnet.

(11) Entgelte und Entgeltvorschüsse sind mangels anderer Vereinbarungen sofort nach deren schriftlicher Geltendmachung fällig. Für Entgeltzahlungen, die später als 14 Tage nach Fälligkeit geleistet werden, können Verzugszinsen verrechnet werden. Bei beiderseitigen Unternehmergeschäften gelten Verzugszinsen in der in § 456 1. und 2. Satz UGB festgelegten Höhe.

(12) Die Verjährung richtet sich nach § 1486 ABGB und beginnt mit Ende der Leistung bzw. mit späterer, in angemessener Frist erfolgter Rechnungslegung zu laufen.

(13) Gegen Rechnungen kann innerhalb von 4 Wochen ab Rechnungsdatum schriftlich beim Auftragnehmer Einspruch erhoben werden. Andernfalls gilt die Rechnung als anerkannt. Die Aufnahme einer Rechnung in die Bücher gilt jedenfalls als Anerkenntnis.

(14) Auf die Anwendung des § 934 ABGB im Sinne des § 351 UGB, das ist die Anfechtung wegen Verkürzung über die Hälfte für Geschäfte unter Unternehmern, wird verzichtet.

(15) Falls bei Aufträgen betreffend die Führung der Bücher, die Vornahme der Personalsachbearbeitung oder Abgabenverrechnung ein Pauschalhonorar vereinbart ist, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung die Vertretungstätigkeit im Zusammenhang mit abgaben- und beitragsrechtlichen Prüfungen aller Art einschließlich der Abschluss von Vergleichen über Abgabenbemessungs- oder Beitragsgrundlagen, Berichterstattung, Rechtsmittelerhebung uä gesondert zu honorieren. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gilt das Honorar als jeweils für ein Auftragsjahr vereinbart.

(16) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen im Zusammenhang mit den im Punkt 12. (15) genannten Tätigkeiten, insbesondere Feststellungen über das prinzipielle Vorliegen einer Pflichtversicherung, erfolgt nur aufgrund eines besonderen Auftrages.

(17) Der Auftragnehmer kann entsprechende Vorschüsse verlangen und seine (fortgesetzte) Tätigkeit von der Zahlung dieser Vorschüsse abhängig machen. Bei Daueraufträgen darf die Erbringung weiterer Leistungen bis zur Bezahlung früherer Leistungen (sowie allfälliger Vorschüsse gemäß Satz 1) verweigert werden. Bei Erbringung von Teilleistungen und offener Teilhonorierung gilt dies sinngemäß.

(18) Eine Beanstandung der Arbeiten des Auftragnehmers berechtigt, außer bei offenkundigen wesentlichen Mängeln, nicht zur auch nur teilweisen Zurückhaltung der ihm nach Punkt 12. zustehenden Honorare, sonstigen Entgelte, Kostenersätze und Vorschüsse (Vergütungen).

(19) Eine Aufrechnung gegen Forderungen des Auftragnehmers auf Vergütungen nach Punkt 12. ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

13. Sonstiges

(1) Im Zusammenhang mit Punkt 12. (17) wird auf das gesetzliche Zurückbehaltungsrecht (§ 471 ABGB, § 369 UGB) verwiesen; wird das Zurückbehaltungsrecht zu Unrecht ausgeübt, haftet der Auftragnehmer grundsätzlich gemäß Punkt 7. aber in Abweichung dazu nur bis zur Höhe seiner noch offenen Forderung.

(2) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Ausfolgung von im Zuge der Auftragserfüllung vom Auftragnehmer erstellten Arbeitspapieren und ähnlichen Unterlagen. Im Falle der Auftragserfüllung unter Einsatz elektronischer Buchhaltungssysteme ist der Auftragnehmer berechtigt, nach Übergabe sämtlicher vom Auftragnehmer auftragsbezogen damit erstellter Daten, für die den Auftraggeber eine Aufbewahrungspflicht trifft, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format an den Auftraggeber bzw. an den nachfolgenden Wirtschaftstreuhänder, die Daten zu löschen. Für die Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12 gilt sinngemäß). Ist eine Übergabe dieser Daten in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format aus besonderen Gründen unmöglich oder untunlich, können diese ersatzweise im Vollausdruck übergeben werden. Eine Honorierung steht diesfalls dafür nicht zu.

(3) Der Auftragnehmer hat auf Verlangen und Kosten des Auftraggebers alle Unterlagen herauszugeben, die er aus Anlass seiner Tätigkeit von diesem erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Schriftwechsel zwischen dem Auftragnehmer und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die der Auftraggeber in Urschrift besitzt und für Schriftstücke, die einer Aufbewahrungspflicht nach den für den Auftragnehmer geltenden rechtlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche unterliegen. Der Auftragnehmer kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen. Sind diese Unterlagen bereits einmal an den Auftraggeber übermittelt worden so hat der Auftragnehmer Anspruch auf ein angemessenes Honorar (Punkt 12. gilt sinngemäß).

(4) Der Auftraggeber hat die dem Auftragsnehmer übergebenen Unterlagen nach Abschluss der Arbeiten binnen 3 Monaten abzuholen. Bei Nichtabholung übergebener Unterlagen kann der Auftragnehmer nach zweimaliger nachweislicher Aufforderung an den Auftraggeber, übergebene Unterlagen abzuholen, diese auf dessen Kosten zurückstellen und/oder ein angemessenes Honorar in Rechnung stellen (Punkt 12. gilt sinngemäß). Die weitere Aufbewahrung kann auch auf Kosten des Auftraggebers durch Dritte erfolgen. Der Auftragnehmer haftet im Weiteren nicht für Folgen aus Beschädigung, Verlust oder Vernichtung der Unterlagen.

(5) Der Auftragnehmer ist berechtigt, fällige Honorarforderungen mit etwaigen Depotguthaben, Verrechnungsgeldern, Treuhandgeldern oder anderen in seiner Gewahrsame befindlichen liquiden Mitteln auch bei ausdrücklicher Inverwahrungnahme zu kompensieren, sofern der Auftraggeber mit einem Gegenanspruch des Auftragnehmers rechnen musste.

(6) Zur Sicherung einer bestehenden oder künftigen Honorarforderung ist der Auftragnehmer berechtigt, ein finanzamtliches Guthaben oder ein anderes Abgaben- oder Beitragsguthaben des Auftraggebers auf ein Anderkonto zu transferieren. Diesfalls ist der Auftraggeber vom erfolgten Transfer zu verständigen. Danach kann der sichergestellte Betrag entweder im Einvernehmen mit dem Auftraggeber oder bei Vollstreckbarkeit der Honorarforderung eingezogen werden.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

(1) Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss des nationalen Verweisungsrechts.

(2) Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung des Auftragnehmers.

(3) Gerichtsstand ist – mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung – das sachlich zuständige Gericht des Erfüllungsortes.

II. TEIL

15. Ergänzende Bestimmungen für Verbrauchergeschäfte

(1) Für Verträge zwischen Wirtschaftstreuhändern und Verbrauchern gelten die zwingenden Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

(2) Der Auftragnehmer haftet nur für vorsätzliche und grob fahrlässig verschuldete Verletzung der übernommenen Verpflichtungen.

(3) Anstelle der im Punkt 7 Abs 2 normierten Begrenzung ist auch im Falle grober Fahrlässigkeit die Ersatzpflicht des Auftragnehmers nicht begrenzt.

(4) Punkt 6 Abs 2 (Frist für Mängelbeseitigungsanspruch) und Punkt 7 Abs 4 (Geltendmachung der Schadenersatzansprüche innerhalb einer bestimmten Frist) gilt nicht.

(5) Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG:

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in den vom Auftragnehmer dauernd benützten Kanzleiräumen abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Auftragnehmers sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrages zu laufen. Das Rücktrittsrecht steht dem Verbraucher nicht zu,

1. wenn er selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Auftragnehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung dieses Vertrages angebahnt hat,

2. wenn dem Zustandekommen des Vertrages keine Besprechungen zwischen den Beteiligten oder ihren Beauftragten vorangegangen sind oder

3. bei Verträgen, bei denen die beiderseitigen Leistungen sofort zu erbringen sind, wenn sie üblicherweise von Auftragnehmern außerhalb ihrer Kanzleiräume geschlossen werden und das vereinbarte Entgelt € 15 nicht übersteigt.

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Auftragnehmers enthält, dem Auftragnehmer mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb einer Woche abgesendet wird.

Tritt der Verbraucher gemäß § 3 KSchG vom Vertrag zurück, so hat Zug um Zug

1. der Auftragnehmer alle empfangenen Leistungen samt gesetzlichen Zinsen vom Empfangstag an zurückzuerstatten und den vom Verbraucher auf die Sache gemachten notwendigen und nützlichen Aufwand zu ersetzen,

2. der Verbraucher dem Auftragnehmer den Wert der Leistungen zu vergüten, soweit sie ihm zum klaren und überwiegenden Vorteil gereichen.

Gemäß § 4 Abs 3 KSchG bleiben Schadenersatzansprüche unberührt.

(6) Kostenvoranschläge gemäß § 5 KSchG:

Für die Erstellung eines Kostenvoranschlages im Sinn des § 1170a ABGB durch den Auftragnehmer hat der Verbraucher ein Entgelt nur dann zu zahlen, wenn er vorher auf diese Zahlungspflicht hingewiesen worden ist.

Wird dem Vertrag ein Kostenvoranschlag des Auftragnehmers zugrunde gelegt, so gilt dessen Richtigkeit als gewährleistet, wenn nicht das Gegenteil ausdrücklich erklärt ist.

(7) Mängelbeseitigung: Punkt 6 wird ergänzt:

Ist der Auftragnehmer nach § 932 ABGB verpflichtet, seine Leistungen zu verbessern oder Fehlendes nachzutragen, so hat er diese Pflicht zu erfüllen, an dem Ort, an dem die Sache übergeben worden ist. Ist es für den Verbraucher tunlich, die Werke und Unterlagen vom Auftragnehmer gesendet zu erhalten, so kann dieser diese Übersendung auf seine Gefahr und Kosten vornehmen.

(8) Gerichtsstand: Anstelle Punkt 14. (3) gilt:

Hat der Verbraucher im Inland seinen Wohnsitz oder seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder ist er im Inland beschäftigt, so kann für eine Klage gegen ihn nach den §§ 88, 89, 93 Abs 2 und 104 Abs1 JN nur die Zuständigkeit eines Gerichtes begründet werden, in dessen Sprengel der Wohnsitz, der gewöhnliche Aufenthalt oder der Ort der Beschäftigung liegt.

(9) Verträge über wiederkehrende Leistungen:

(a) Verträge, durch die sich der Auftragnehmer zu Werkleistungen und der Verbraucher zu wiederholten Geldzahlungen verpflichten und die für eine unbestimmte oder eine ein Jahr übersteigende Zeit geschlossen worden sind, kann der Verbraucher unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist zum Ablauf des ersten Jahres, nachher zum Ablauf jeweils eines halben Jahres kündigen.

(b) Ist die Gesamtheit der Leistungen eine nach ihrer Art unteilbare Leistung, deren Umfang und Preis schon bei der Vertragsschließung bestimmt sind, so kann der erste Kündigungstermin bis zum Ablauf des zweiten Jahres hinausgeschoben werden. In solchen Verträgen kann die Kündigungsfrist auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

(c) Erfordert die Erfüllung eines bestimmten, in lit. a) genannten Vertrages erhebliche Aufwendungen des Auftragnehmers und hat er dies dem Verbraucher spätestens bei der Vertragsschließung bekannt gegeben, so können den Umständen angemessene, von den in lit. a) und b) genannten abweichende Kündigungstermine und Kündigungsfristen vereinbart werden.

(d) Eine Kündigung des Verbrauchers, die nicht fristgerecht ausgesprochen worden ist, wird zum nächsten nach Ablauf der Kündigungsfrist liegenden Kündigungstermin wirksam.